

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Verordnung (EG) Nr. 1585/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	Verordnung (EG) Nr. 1586/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte zweite Teilausschreibung	3
	Verordnung (EG) Nr. 1587/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	4
	Verordnung (EG) Nr. 1588/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	6
*	Verordnung (EG) Nr. 1589/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Festsetzung des den Erzeugern für unverarbeitete getrocknete Feigen zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen für das Wirtschaftsjahr 2001/02	8
*	Verordnung (EG) Nr. 1590/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Festsetzung der Beihilfe für den Anbau von Weintrauben zur Gewinnung bestimmter Sorten getrockneter Weintrauben für das Wirtschaftsjahr 2001/02	9
*	Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle	10
*	Verordnung (EG) Nr. 1592/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Berichtigung der Verordnungen (EG) Nr. 562/2000 und (EG) Nr. 690/2001 im Rindfleischsektor	18
	Verordnung (EG) Nr. 1593/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zu den Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis mit Vorausfestsetzungen der Erstattung	19
	Verordnung (EG) Nr. 1594/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1581/2001 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	20

Verordnung (EG) Nr. 1595/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	23
Verordnung (EG) Nr. 1596/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	25
Verordnung (EG) Nr. 1597/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren	27
Verordnung (EG) Nr. 1598/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001	29
Verordnung (EG) Nr. 1599/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001	30
Verordnung (EG) Nr. 1600/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001	31

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2001/597/EGKS:

- * **Entscheidung der Kommission vom 11. April 2001 zur Genehmigung von Beihilfen des Vereinigten Königreichs zugunsten von neun Produktionseinheiten für den Zeitraum vom 17. April 2000 bis zum 31. Dezember 2000 und zur Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1089)** 32

2001/598/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 11. Juli 2001 zur Änderung der Entscheidung 94/984/EG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus Drittländern sowie zur Aufhebung der Entscheidungen 96/181/EG, 96/387/EG, 96/712/EG und 97/593/EG⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1841)** 37

2001/599/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 2001 zum Entwurf der vom Königreich der Niederlande notifizierten nationalen Bestimmungen über die Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Kreosot⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1911)** 46

2001/600/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2001 zur Aufhebung der Entscheidung 1999/542/EG über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Einfuhr bestimmter Tiere aus Bulgarien angesichts von Ausbrüchen der Blauzungenkrankheit, zur Änderung der Entscheidung 98/372/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von lebenden Rindern und Schweinen aus bestimmten europäischen Ländern in Bezug auf Bulgarien und zur Änderung der Entscheidung 97/232/EG zur Änderung der Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schafen und Ziegen zulassen⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1930)** 51

2001/601/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 2001 zur Änderung der Entscheidung 1999/283/EG über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten afrikanischen Ländern im Zusammenhang mit der Tierseuchenlage in Südafrika⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1977)** 58



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1585/2001 DER KOMMISSION
vom 2. August 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 2. August 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0707 00 05	052	59,7	
	999	59,7	
0709 90 70	052	78,9	
	999	78,9	
0805 30 10	388	75,4	
	524	60,0	
	528	68,7	
	999	68,0	
0806 10 10	052	93,3	
	220	83,2	
	400	192,4	
	508	134,5	
	600	99,9	
	624	78,1	
	999	113,6	
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	86,3
		400	61,2
508		85,9	
512		102,4	
524		64,0	
528		74,9	
720		118,4	
800		207,0	
804		92,0	
999		99,1	
0808 20 50	052	118,7	
	388	70,1	
	512	65,6	
	528	68,5	
	804	122,9	
	999	89,2	
0809 20 95	052	352,4	
	400	235,8	
	404	244,5	
	999	277,6	
0809 30 10, 0809 30 90	052	123,8	
	999	123,8	
0809 40 05	052	80,5	
	064	64,8	
	066	65,1	
	094	63,7	
	624	261,2	
	999	107,1	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1586/2001 DER KOMMISSION**vom 2. August 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte zweite Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 der Kommission vom 13. Juli 2001 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽²⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

(3) Nach Prüfung der Angebote sind für die zweite Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte zweite Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 41,390 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 192 vom 14.7.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1587/2001 DER KOMMISSION**vom 2. August 2001****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽³⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽³⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 2001

Für die Kommission
 Frederik BOLKESTEIN
 Mitglied der Kommission

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 2. August 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	9,98	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	13,04	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1588/2001 DER KOMMISSION
vom 2. August 2001
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates
vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für
Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unter-
absatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1520/2001 der Kommission ⁽²⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1567/2001 ⁽³⁾, festge-
setzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1520/
2001 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1520/2001 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 2. August 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 20.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	37,14 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	35,07 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	37,14 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	35,07 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4037
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	40,37
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	40,37
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	40,37
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4037

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1589/2001 DER KOMMISSION**vom 2. August 2001****zur Festsetzung des den Erzeugern für unverarbeitete getrocknete Feigen zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen für das Wirtschaftsjahr 2001/02**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1239/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6b Absatz 3 und Artikel 6c Absatz 7,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates über die Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung 1343/2001 ⁽⁴⁾, sind die Daten der Wirtschaftsjahre festgelegt.
- (2) Die Kriterien für die Bestimmung des Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe sind in Artikel 6b bzw. 6c der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgelegt. Die Erzeugnisse, für die der Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe festgesetzt werden, sind aufgeführt in Artikel 1 bzw. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1573/1999 der Kommission vom 19. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Merkmale von getrockneten

Feigen, für die eine Produktionsbeihilfe gewährt wird ⁽⁵⁾. Es sind jetzt der Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe festzusetzen, die im Wirtschaftsjahr 2001/02 angewendet werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2001/02 gilt Folgendes:

- a) Der Mindestpreis gemäß Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird für unverarbeitete getrocknete Feigen auf 878,86 EUR je Tonne netto, ab Erzeuger, festgesetzt;
- b) die Produktionsbeihilfe gemäß Artikel 6c der genannten Verordnung wird für getrocknete Feigen auf 286,30 EUR je Tonne netto festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 2001

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 171 vom 26.6.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1590/2001 DER KOMMISSION**vom 2. August 2001****zur Festsetzung der Beihilfe für den Anbau von Weintrauben zur Gewinnung bestimmter Sorten getrockneter Weintrauben für das Wirtschaftsjahr 2001/02**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1239/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 enthält die Kriterien, die bei der Festsetzung der Beihilfe für den Anbau von Weintrauben zur Gewinnung von Sultaninen, getrockneten Muskatellertrauben und Korinthen zu beachten sind.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 dieser Verordnung kann die Beihilfe je nach Rebsorte oder anderen ertragswirksamen Faktoren verschieden hoch sein. Bei Sultaninen ist zudem zwischen den mit Phylloxera befallenen Anbauflächen und den übrigen Anbauflächen zu unterscheiden.
- (3) Bei der Überprüfung der mit den betreffenden Rebsorten bepflanzten Anbauflächen ist keine Überschreitung der Garantiehöchstfläche gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1621/1999 der Kommission vom 22. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung von Weintrauben bestimmter Sorten zur Gewinnung getrockneter Weintrauben gemäß Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2256/1999 ⁽⁴⁾, festgestellt worden.
- (4) Es muss die Höhe der Beihilfe festgesetzt werden, die Erzeugern, die zur Bekämpfung der Phylloxera ihre Rebflächen neu bepflanzen, unter den Bedingungen des

Artikels 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 gewährt wird.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2001/02 gilt Folgendes:

- a) Die Beihilfe für den Anbau gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird auf folgende Beträge festgesetzt:
 - 2 400 EUR/ha bei mit Phylloxera befallenen bzw. seit weniger als fünf Jahren wiederbepflanzten Anbauflächen für die Gewinnung von Sultaninen,
 - 3 290 EUR/ha bei den übrigen Anbauflächen für die Gewinnung von Sultaninen,
 - 3 080 EUR/ha bei den Anbauflächen für die Gewinnung von Korinthen,
 - 880 EUR/ha bei den Anbauflächen für die Gewinnung von Muskatellertrauben;
- b) die Beihilfe für die Neubepflanzung gemäß Artikel 7 Absatz 4 der genannten Verordnung wird auf 3 917 EUR/ha festgesetzt. Buchstabe a) findet in diesem Fall keine Anwendung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab 1. September 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 171 vom 26.6.2001, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 21.⁽⁴⁾ ABl. L 275 vom 26.10.1999, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1591/2001 DER KOMMISSION
vom 2. August 2001
zur Durchführung der Beihilferegulierung für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Angesichts der Preisschwankungen auf dem Weltmarkt für Fasern ist vorzusehen, dass der Weltmarktpreis für nichtentkörnte Baumwolle monatlich mehrmals bestimmt wird. Damit sich die Baumwolle auf dem Weltmarkt leichter absetzen lässt, ist der Zeitraum für die Bestimmung des genannten Preises, für den ein Beihilfeantrag eingereicht werden kann, unter Berücksichtigung der erforderlichen Fristen für eine wirksame Verwaltung der Beihilferegulierung festzulegen.
- (2) Liegen keine repräsentativen Notierungen und Angebote für nichtentkörnte Baumwolle vor, so ist für die Ermittlung des Weltmarktpreises für dieses Erzeugnis der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle zugrunde zu legen. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 sind die Koeffizienten festzulegen, die das in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nichtentkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis ausdrücken.
- (3) Für die zugrunde gelegten Angebote und Notierungen sind Anpassungen zum Ausgleich etwaiger Unterschiede in Bezug auf die Qualität und die Lieferbedingungen, die für die Ermittlung des Weltmarktpreises maßgebend sind, vorzusehen.
- (4) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 kann die Beihilfe unter gewissen Voraussetzungen bis zu bestimmten Obergrenzen erhöht werden. Die Einzelheiten dieser Erhöhung sind zu regeln. Aufgrund der Anpassungen und festzustellenden Erhöhungen ist vorzusehen, dass der Beihilfebetrags nach dieser Feststellung und diesen Anpassungen und bis zu einem bestimmten Zeitpunkt festgesetzt wird, sodass der Restbetrag der Beihilfe vor Ablauf des Wirtschaftsjahres gezahlt werden kann.
- (5) Damit für jede beihilfefähige Menge Baumwolle der richtige Beihilfebetrags nach Maßgabe des genauen Zeitraums zugewiesen wird, in dem ein Beihilfeantrag für die betreffende Menge vorliegt, sind die Bedingungen für die Einreichung von Beihilfeanträgen genau festzulegen. Um zu verhindern, dass es bei besonderen und unerwarteten

Ereignissen auf dem Faserweltmarkt zu Spekulationen kommt, ist die Möglichkeit vorzusehen, dass während dieser Zeit ein Beihilfeantrag nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen eingereicht werden kann.

- (6) Um zu überprüfen, welche Menge nichtentkörnter Gemeinschaftsbaumwolle bei den einzelnen Entkörnungsunternehmen eingegangen ist, muss eine entsprechende Kontrollmaßnahme vorgesehen werden. Zu diesem Zweck sind die Begriffe „Partie“ und „Lieferung der Partie an das Entkörnungsunternehmen“ zu definieren und die Einreichung eines Antrags auf Unterkontrollstellung mit den entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorzusehen. Um zu verhindern, dass Erzeuger die nichtentkörnte Baumwolle übermäßig lange im Betrieb halten und die Qualität des gelagerten Erzeugnisses dadurch beeinträchtigt wird, muss der Mitgliedstaat für die Einreichung des Antrags auf Unterkontrollstellung eine Frist festlegen können, die vor der Frist für die Einreichung des Beihilfeantrags liegt. Um eine ordnungsgemäße Verwaltung zu ermöglichen, ist vorzusehen, dass die Baumwolle innerhalb einer bestimmten Frist zu entkörnen ist.
- (7) Die Einzelheiten für die Berechnung und die Auszahlung des Beihilfevorschlusses sind festzusetzen. Um zu gewährleisten, dass die Beträge gezahlt werden bzw. verfallen, wenn eine bestimmte Verpflichtung nicht erfüllt ist, muss für die Vorschüsse eine Sicherheit geleistet werden. Außer in Ausnahmefällen müssen diese Sicherheiten den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1932/1999 ⁽⁵⁾, entsprechen.
- (8) Zu den Bedingungen, die Entkörnungsunternehmen, die für ihre eigene Rechnung entkörnen, erfüllen müssen, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, gehört die Verpflichtung, dem Erzeuger einen Vorschuss auf den Mindestpreis zu zahlen. Die Einzelheiten für die Berechnung und die Auszahlung des an den Erzeuger zu zahlenden Vorschusses auf den Mindestpreis sind festzusetzen.
- (9) Um sicherzustellen, dass für die Baumwolle, für die Beihilfeanträge eingereicht werden, die richtige Herkunft angegeben wurde, müssen die Baumwollanbauflächen anhand des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulierungen ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 495/2001 der Kommission ⁽⁷⁾, identifiziert werden können.

⁽¹⁾ ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 174.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 240 vom 10.9.1999, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 72 vom 14.3.2001, S. 6.

- (10) Um die Kontrolle des Beihilfeanspruchs und insbesondere der Einhaltung des Mindestpreises zu ermöglichen, sind die Bedingungen zu präzisieren, denen die in Artikel 11 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannten Verträge entsprechen müssen. Zu diesem Zweck ist insbesondere die Bestandsbuchhaltung der Unternehmen heranzuziehen.
- (11) Für die Fälle, in denen die Entkörnung im Auftrag Dritter erfolgt, sind die Bedingungen für die Gewährung und Verwaltung der Beihilfe sowie die von den betreffenden Vertragsparteien einzuhaltenden Verpflichtungen festzulegen.
- (12) Eine Kontrollregelung ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass die Geschäfte vorschriftsmäßig ablaufen. Es sind daher die Einzelheiten für die Kontrolle der Vorschriftsmäßigkeit der Geschäfte festzulegen.
- (13) Es sollten Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung vorgesehen werden. Diese müssen abschreckend genug, jedoch nicht unverhältnismäßig hart sein.
- (14) Damit die Regelung ordnungsgemäß verwaltet werden kann, müssen die Informationen, die die Marktteilnehmer den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats übermitteln müssen, und die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Mitteilungen an die Kommission genau festgelegt werden.
- (15) Im Hinblick auf die Gewährung der Beihilfeschüsse im Laufe des Wirtschaftsjahres und die Zahlung des Restbetrags der Beihilfe am Ende desselben Wirtschaftsjahres sind die Zeitpunkte gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 festzulegen.
- (16) Um einen reibungslosen Übergang zur neuen Regelung zu ermöglichen, sind im Wirtschaftsjahr 2001/02 Übergangsbestimmungen hinsichtlich bestimmter Dokumente, die vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres zu erstellen sind, erforderlich.
- (17) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 ist eine neue Beihilferegelung für Baumwolle ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02 eingeführt und sind die Verordnungen (EWG) Nr. 1964/87 des Rates ⁽¹⁾ und (EG) Nr. 1554/95 des Rates ⁽²⁾ ab dem 1. September 2001 aufgehoben worden. Daher ist ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02 die Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽³⁾ aufzuheben.
- (18) Um die Anwendung dieser Verordnung ab 1. September 2001 sicherzustellen, ist vorzusehen, dass sie am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt.
- (19) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Naturfasern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Durchführung der mit dem Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands und der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle.

Artikel 2

Weltmarktpreis für nichtentkörnte Baumwolle

(1) Die Kommission bestimmt den Weltmarktpreis für nichtentkörnte Baumwolle in der Zeit zwischen dem 1. Juli vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres und dem darauffolgenden 31. März in Euro je 100 kg. Der Weltmarktpreis wird jeweils am letzten Arbeitstag vor dem 1., dem 11. und dem 21. eines Monats bestimmt und tritt jeweils am Tag nach seiner Festsetzung in Kraft. Als Arbeitstage werden die Tage berücksichtigt, die von den Kommissionsdienststellen angewendet werden. Für die Bestimmung des Weltmarktpreises wird der Euro-Wechselkurs des Tages verwendet, an dem die in Artikel 3 genannten Angebote und Notierungen festgestellt werden.

Bei erheblichen Änderungen der in Euro ausgedrückten Weltmarktpreise für Baumwolle um mindestens 5 % kann die Kommission den in Unterabsatz 1 genannten Preis jedoch unverzüglich ändern.

(2) Der Weltmarktpreis für nichtentkörnte Baumwolle beläuft sich auf einen bestimmten Prozentsatz des gemäß Artikel 3 ermittelten Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle.

Dieser Prozentsatz wird festgesetzt auf

- a) 20,6 %, wenn der Preis der entkörnten Baumwolle 110 EUR je 100 kg oder weniger beträgt,
- b) 21,8 %, wenn der Preis der entkörnten Baumwolle mehr als 110 EUR, jedoch weniger als 120 EUR je 100 kg,
- c) 23,0 %, wenn der Preis der entkörnten Baumwolle mehr als 120 EUR, jedoch weniger als 130 EUR je 100 kg beträgt,
- d) 24,4 %, wenn der Preis der entkörnten Baumwolle 130 EUR je 100 kg oder mehr beträgt.

(3) Die Kommissionsdienststellen teilen den Mitgliedstaaten den in Absatz 1 genannten Preis mit, sobald er feststeht, und in jedem Fall vor dem ersten Tag seiner Anwendung.

Artikel 3

Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle

(1) Zur Ermittlung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle berücksichtigt die Kommission den Durchschnitt der an einer oder mehreren für den Handel repräsentativen europäischen Börsen registrierten Angebote und Notierungen, die sich auf ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der für den Welthandel repräsentativsten Drittländer beziehen.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 3.7.1987, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 48.

⁽³⁾ ABl. L 123 vom 4.5.1989, S. 23.

Die berücksichtigten Angebote und Notierungen betreffen das Wirtschaftsjahr, für welches der Weltmarktpreis ermittelt wird, und beziehen sich auf Verladungen, die in den Monaten durchzuführen sind, die dem Zeitpunkt der Ermittlung am nächsten liegen.

(2) Betreffen die berücksichtigten Angebote und Notierungen

- a) entkörnte Baumwolle einer anderen als der für den Zielpreis maßgebenden Qualität, so werden sie gemäß Anhang I angepasst;
- b) ein auf „Basis Kosten und Fracht“ geliefertes Erzeugnis, so werden sie zur Berücksichtigung der Versicherungskosten um 0,2 % erhöht;
- c) ein Erzeugnis, das fas, fob oder anders geliefert wird, so werden sie um die Verlade-, Versand- bzw. Versicherungskosten vom Verlade- oder Versandort bis zur Grenze erhöht. Es werden nur die niedrigsten Kosten in Ansatz gebracht.

Artikel 4

Berechnung und Festsetzung der Beihilfe

(1) Spätestens am 30. Juni des betreffenden Wirtschaftsjahres setzt die Kommission die Beihilfe fest, die für nichtentkörnte Baumwolle in den Zeiträumen zu gewähren ist, für die ein Weltmarktpreis für nichtentkörnte Baumwolle gemäß Artikel 2 Absatz 1 bestimmt wurde.

(2) Als Beihilfe ist der Betrag in Euro je 100 kg zu zahlen, der an dem Tag gilt, an dem der Beihilfeantrag gemäß Artikel 5 eingereicht wurde.

(3) Zur Festsetzung des Beihilfebetrags wird die Erhöhung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 entsprechend den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 vorgenommen.

(4) Die Differenz zwischen 770 Mio. EUR und den gesamten Haushaltsausgaben für die Beihilferegelung, die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 berechnet werden, wird durch die tatsächliche Gesamterzeugung der Mitgliedstaaten geteilt, in denen die tatsächliche Erzeugung die garantierte nationale Menge überschreitet.

Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 entspricht die Erhöhung dem Teilungsergebnis gemäß Unterabsatz 1.

(5) Falls jedoch

- a) die tatsächliche Erzeugung in Spanien und in Griechenland über der garantierten nationalen Menge des jeweiligen Landes liegt und
- b) der gemäß Absatz 4 erhöhte Beihilfebetrag nur in Spanien oder nur in Griechenland eine der beiden Höchstgrenzen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 überschreitet,

so wird die für den Mitgliedstaat gemäß Buchstabe b) geltende Erhöhung so berechnet, dass der erhöhte Beihilfebetrag der niedrigsten der beiden genannten Höchstgrenzen entspricht.

Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird die für den anderen Mitgliedstaat geltende Erhöhung — unter Berücksichtigung von Absatz 1 — so berechnet, dass die gesamten Gemeinschaftsausgaben höchstens 770 Mio. EUR betragen.

Artikel 5

Beihilfeantrag

(1) Um die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle zu erhalten, stellt das Entkörnungsunternehmen bei der vom Mitgliedstaat benannten Stelle, im Folgenden „zuständige Stelle“ genannt, einen Beihilfeantrag.

Der Beihilfeantrag wird zwischen dem 1. Juli, der dem Wirtschaftsjahr vorausgeht, für das die Beihilfe beantragt wird, und dem darauffolgenden 31. März eingereicht.

(2) Der Beihilfeantrag enthält folgende Angaben:

- Name, Vornamen, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
- Datum der Antragstellung,
- die Menge nichtentkörnter Baumwolle, für die die Beihilfe beantragt wird.

(3) Ein Beihilfeantrag, der vor dem Antrag auf Unterkontrollstellung gemäß Artikel 6 eingereicht wird, ist nur zulässig, wenn eine Sicherheit von 12 EUR je 100 kg geleistet wird. Die Sicherheit wird im Verhältnis zu den Mengen freigegeben, für die die Verpflichtung der Unterkontrollstellung gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfüllt ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission findet auf die in diesem Absatz genannten Sicherheiten Anwendung, und bei der Verpflichtung gemäß Unterabsatz 1 handelt es sich um eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der genannten Verordnung.

(4) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 5 können sich die Beihilfeanträge, die während eines Zeitraums eingereicht werden, in dem ein gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 ermittelter Weltmarktpreis für nichtentkörnte Baumwolle gilt, nur auf die Mengen beziehen, die am Tag der Antragstellung unter Kontrolle gestellt sind.

Artikel 6

Antrag auf Unterkontrollstellung

(1) Bei Anlieferung der nichtentkörnten Baumwolle in das Entkörnungsunternehmen stellt dieses die Partie, deren Menge und den bzw. die entsprechenden Verträge fest und reicht einen Antrag auf Unterkontrollstellung ein. Die Vertragsparteien entnehmen sodann einvernehmlich die zur Bestimmung der Qualität der einzelnen Baumwollpartien erforderlichen Proben.

(2) Als Partie gilt eine bestimmte Menge nichtentkörneter Baumwolle, die beim Eingang in das Entkörnungsunternehmen nummeriert wird.

Die nichtentkörnte Baumwolle gilt als an das Entkörnungsunternehmen geliefert, sobald sie in

- a) einen Raum oder anderen Ort auf dem Gelände des Entkörnungsunternehmens für Baumwolle oder
- b) einen Lagerort außerhalb des Entkörnungsunternehmens, sofern er die erforderliche Gewähr für die Kontrolle der gelagerten Erzeugnisse bietet und von der mit der Kontrolle beauftragten Stelle im Voraus anerkannt worden ist,

gelangt.

Abgesehen von Fällen höherer Gewalt darf die nichtentkörnte Baumwolle, die in ein Entkörnungsunternehmen angeliefert wurde und für die ein Antrag auf Unterkontrollstellung gestellt wurde, dieses Unternehmen außer mit vorheriger Genehmigung der Kontrollstelle nicht in unverändertem Zustand verlassen.

(3) Der Antrag auf Unterkontrollstellung wird für eine oder mehrere Partien bei der für die Kontrolle der Entkörnungsunternehmen zuständigen Stelle ab 1. September und bis zum 31. März des betreffenden Wirtschaftsjahres eingereicht.

Gegebenenfalls kann der Mitgliedstaat einen dazwischenliegenden Termin festsetzen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen kann der Mitgliedstaat jedoch die Unterkontrollstellung der betreffenden Baumwolle in den letzten 5 Arbeitstagen des Monats März gestatten.

(4) Der Antrag auf Unterkontrollstellung enthält folgende Angaben:

- Name, Vornamen, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
- Datum der Antragstellung,
- die Menge nichtentkörneter Baumwolle, für die die Unterkontrollstellung beantragt wird,
- die Nummer(n) der betreffenden Partie(n),
- die Nummer oder die Daten zur Ermittlung des bzw. der Verträge für jede Partie,
- gegebenenfalls unbeschadet des Absatzes 5 den Hinweis, dass der Beihilfeantrag nachgereicht wird.

(5) Die unter Kontrolle gestellten Mengen werden — unabhängig von den Partien — auf die Beihilfeanträge in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs dieser Anträge angerechnet.

(6) Die unter Kontrolle gestellte Menge muss innerhalb einer von dem betreffenden Mitgliedstaat gesetzten Frist, in jedem Fall aber binnen 90 Tagen nach dem Tag der Unterkontrollstellung entkörnt sein.

Innerhalb von 90 Tagen nach der Unterkontrollstellung, auf jeden Fall jedoch vor dem 10. April des betreffenden Wirtschaftsjahres, teilt das Entkörnungsunternehmen dem Mitgliedstaat die Menge entkörneter Baumwolle, die aus der unter Kontrolle gestellten Menge nicht entkörneter Baumwolle erzeugt wurde, unter Angabe der im Auftrag Dritter gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 entkörnten Mengen mit. Die Menge entkörneter Baumwolle wird nach der in Anhang II festgelegten Methode bestimmt.

Artikel 7

Beihilfavorschuss

(1) Nachdem die Baumwolle unter Kontrolle gestellt ist, frühestens jedoch am 16. Oktober des betreffenden Wirtschaftsjahres gewähren die Mitgliedstaaten einen Beihilfavorschuss, sofern eine Sicherheit in Höhe von mindestens 110 % des betreffenden Betrags gestellt wird. Dieser Vorschuss wird binnen 20 Tagen nach Einreichung des Antrags gezahlt.

Auf Antrag werden die vor dem 16. Dezember des betreffenden Wirtschaftsjahres gezahlten Vorschüsse gegebenenfalls gemäß Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 erhöht. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass eine zusätzliche Sicherheit gestellt worden ist, um die Einhaltung der Bestimmungen von Unterabsatz 1 zu gewährleisten.

(2) Der Vorschussbetrag in Euro je 100 kg entspricht dem Zielpreis gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001, verringert

- a) um den Weltmarktpreis gemäß Artikel 2 der vorliegenden Verordnung und
- b) um die vorläufige Kürzung des Zielpreises gemäß Artikel 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 der vorliegenden Verordnung.

Der Vorschuss entspricht dem am Tag des Antrags auf Unterkontrollstellung geltenden Vorschussbetrag gemäß Unterabsatz 1, multipliziert mit den im Antrag genannten Mengen.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 findet auf die in diesem Artikel genannten Sicherheiten Anwendung.

In Abweichung von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 wird die Sicherheit für den Vorschuss wie folgt freigegeben:

- a) bis zu 60 % frühestens am 1. April des betreffenden Wirtschaftsjahres für die Mengen, für die die Bedingung gemäß Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 1 erfüllt ist, und
- b) vollständig zwischen dem ersten und dem fünfzehnten Tag nach Zahlung des Restbetrags der Beihilfe gemäß Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 nach Maßgabe der Mengen, für die der Mitgliedstaat die Beihilfe gewährt hat.

Werden jedoch erhebliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so werden alle verfügbaren Sicherheiten, die sich auf das betreffende Entkörnungsunternehmen und das betreffende Wirtschaftsjahr beziehen, unter den Bedingungen gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe b) freigegeben.

Überschreitet der gewährte Vorschuss die zu gewährende Beihilfe, so verfällt die Sicherheit um den dieser Überschreitung entsprechenden Teil.

Artikel 8

Vorschuss auf den Mindestpreis

Innerhalb von maximal 30 Tagen nach Beantragung der Unterkontrollstellung zahlen die Entkörnungsunternehmen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 dem Erzeuger für die Mengen, auf die sich der genannte Antrag bezieht, einen Vorschuss auf den Mindestpreis unter Berücksichtigung

- a) der vorläufigen Kürzungen des Zielpreises gemäß Artikel 16 Absätze 1 und 2 sowie
- b) der Qualität der gelieferten Baumwolle gemäß Artikel 11 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001.

Betrifft der Vorschuss auf den Mindestpreis gemäß Absatz 1 jedoch Mengen, die zwischen dem 1. und 25. September des betreffenden Wirtschaftsjahres unter Kontrolle gestellt wurden, so wird der genannte Vorschuss zwischen dem 16. und 26. Oktober an den Erzeuger gezahlt.

Artikel 9

Erklärung über die Aussaatflächen

(1) Jeder gemeinschaftliche Baumwollerezeuger reicht vor dem vom Mitgliedstaat festgesetzten Termin anhand des im integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem vorgesehenen Formulars für den Beihilfeantrag „Flächen“ eine Erklärung über die Aussaatflächen ein. Die landwirtschaftliche(n) Parzelle(n) wird/werden gemäß dem im integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem vorgesehenen System zur Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen identifiziert. Gegebenenfalls hinterlegt der Erzeuger an dem vom Mitgliedstaat festgesetzten Termin, spätestens jedoch am 31. Mai vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres eine berichtigte Erklärung, um den tatsächlichen Aussaatflächen Rechnung zu tragen.

(2) Weichen die in der Erklärung angegebenen Flächen von den bei der Kontrolle festgestellten Flächen ab, so nehmen die Mitgliedstaaten eine Anpassung der betreffenden Erklärungen vor. Unbeschadet der Sanktionen gemäß Artikel 14 Absatz 1 tragen die Mitgliedstaaten diesen Anpassungen bei der Ermittlung der insgesamt angegebenen Flächen Rechnung.

Artikel 10

Vertrag

(1) Spätestens bei der Unterkontrollstellung der nichtentkörnten Baumwolle reicht der Entkörnungsbetrieb für jede Partie bei der zuständigen Stelle einen oder mehrere Verträge ein.

(2) Der Vertrag enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Namen, Vornamen, Anschriften und Unterschriften der Vertragsparteien;
- b) Datum des Vertragsabschlusses und Aussaatjahr;
- c) die Fläche in Hektar und in Ar mit den nötigen Angaben zur Identifizierung der landwirtschaftliche(n) Parzelle(n) gemäß dem im integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem vorgesehenen System zur Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen;
- d) den Bezug auf die Erklärung über die Baumwollaussaatflächen; liegt jedoch bei Abschluss des Vertrages die Erklärung nicht vor, so wird der Vertrag durch den Bezug auf diese Erklärung ergänzt, sobald diese hinterlegt ist und in jedem Fall spätestens am 1. Juni vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres;
- e) die auf der Fläche gemäß Buchstabe c) geerntete Menge, für die der Vertrag abgeschlossen wurde, oder falls die Verträge vor der Ernte abgeschlossen werden, die Verpflichtung des Erzeugers zur Lieferung und die Verpflichtung des Käufers

zur Abnahme der Menge, die auf der betreffenden Fläche geerntet wird. In diesen Fällen wird die Menge von den Vertragsparteien auf der Grundlage der in der betreffenden Region festgestellten historischen Erträge ermittelt;

- f) den nach Gewichtseinheit festgesetzten Verkaufspreis für nichtentkörnte Baumwolle mit folgendem Hinweis:
 - i) Der Verkaufspreis wird für eine Ware der beim Zielpreis zugrunde gelegten Standardqualität ab landwirtschaftlichem Betrieb festgesetzt. Bei Unterschieden zwischen der Standardqualität und der Qualität der gelieferten Baumwolle wird dieser Preis entsprechend den im gegenseitigen Einvernehmen gemäß Artikel 11 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 festgelegten Bedingungen angepasst.
 - ii) Im Falle der Anwendung von Artikel 7 und gegebenenfalls Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der festgesetzte Verkaufspreis um die sich daraus ergebenden jeweiligen Beträge angepasst.
- g) die Bedingungen für die Zahlung des Vorschusses auf den Mindestpreis und des Verkaufspreises, insbesondere die Zahlungsfristen und die Anpassungen aufgrund der Qualität sowie die Modalitäten der Berechnung dieser Beträge.

Artikel 11

Entkörnung im Auftrag Dritter

(1) In Abweichung von Artikel 10 gelten die Bestimmungen dieses Artikels für den Fall, dass die Baumwolle gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 im Auftrag eines einzelnen Erzeugers oder einer Erzeugergemeinschaft entkörnt werden soll.

(2) Der Entkörnungsbetrieb reicht bei der zuständigen Stelle spätestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der ersten Unterkontrollstellung eine Erklärung ein, aus der hervorgeht, dass die Entkörnung im Auftrag Dritter erfolgt.

(3) Die Erklärung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Namen, Anschriften und Unterschriften der Vertragsparteien;
- b) die Art und Weise, wie der Entkörnungsbetrieb die Beihilfeanträge gemäß Artikel 5 und die Anträge auf Unterkontrollstellung gemäß Artikel 6 verwalten wird;
- c) die Art und Weise, wie der einzelne Erzeuger bzw. die Erzeugergemeinschaft dem Entkörnungsbetrieb nachweisen will, dass er bzw. sie die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Beihilfeanspruch erfüllt hat;
- d) die Verpflichtung, dass die Beihilfe und der Beihilfevorschuss an den einzelnen Erzeuger bzw. die Erzeugergemeinschaft, der/die Vertragspartei ist, weitergeleitet werden.

Diese Verpflichtung ist erfüllt, wenn die Erzeugergemeinschaft nachweist, dass sie sich verpflichtet hat, jedem ihrer Mitglieder den gemäß Artikel 11 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 angepassten Mindestpreis zu zahlen. Hierzu teilt sie insbesondere den gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben f) und g) bestimmten Preis mit, zu dem die Erzeuger die nichtentkörnte Baumwolle geliefert haben.

(4) Die Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d) gelten entsprechend, wenn die Baumwolle im Auftrag eines einzelnen Erzeugers oder einer Erzeugergemeinschaft entkörnt wird.

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 5 und 6 wird in den Beihilfeanträgen und in den Anträgen auf Unterkontrollstellung auf die Erklärung über die Entkörnung im Auftrag Dritter Bezug genommen.

Auf Antrag des einzelnen Erzeugers bzw. der Erzeugergemeinschaft kann ihnen die zuständige Stelle die in den Artikeln 5 und 6 genannten Dokumente im Zusammenhang mit den Beihilfeanträgen und den Anträgen auf Unterkontrollstellung übermitteln.

Artikel 12

Bestandsbuchhaltung

Aus der in Artikel 11 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 vorgesehenen Bestandsbuchhaltung, die für innerhalb und für außerhalb der Gemeinschaft geerntete Baumwolle getrennt zu führen ist, müssen zumindest hervorgehen:

- a) die Menge der entkörnten Baumwolle im Vergleich zu der nichtentkörnten und unter Kontrolle gestellten Baumwolle;
- b) die Mengen der nichtentkörnten Baumwolle, der entkörnten Baumwolle, die Mengen an Baumwollsamensamen und -Linters, die sich am ersten Tag eines jeden Monats auf Lager befinden;
- c) für jede Partie der Erzeugnisse gemäß Buchstabe b) die Nummer des Annahmescheins oder die Nummer der Kaufrechnung oder jedes je Partie ausgestellten gleichwertigen Dokuments mit Angabe der entsprechenden Menge;
- d) für jede ausgegangene Partie der Erzeugnisse gemäß Buchstabe b) die Nummer des Lieferscheins oder die Nummer der Verkaufrechnung oder jedes anderen je Partie ausgestellten Dokuments mit Angabe der entsprechenden Menge.

Artikel 13

Kontrollen

- (1) Die zu diesem Zweck vom Erzeugermitgliedstaat bestimmte Stelle prüft
 - a) die Richtigkeit der Erklärungen über die Baumwollanbauflächen durch Stichproben vor Ort, die mindestens 5 % der Erklärungen betreffen;
 - b) die Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 10;
 - c) ob die Baumwollmenge, für die Beihilfeanträge gestellt werden, mit der Gesamtmenge nichtentkörnter Baumwolle vereinbar ist, die auf den in den Verträgen angegebenen Flächen erzeugt wird;
 - d) die Richtigkeit der von den Entkörnungsunternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 gemeldeten Mengen entkörnter Baumwolle;
 - e) ob die Bestandsbuchhaltung gemäß Artikel 11 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 im Einklang mit Artikel 12 der vorliegenden Verordnung geführt ist. Insbesondere prüft sie, ob die Kaufrechnungen und sonstigen in Artikel 12 genannten Dokumente von identifizierbaren Lieferanten unterzeichnet sind, die dem betreffenden

Mitgliedstaat gegebenenfalls den Ursprung der nichtentkörnten Baumwolle glaubhaft nachweisen können;

f) durch Kreuzkontrollen die Übereinstimmung der in den Verträgen genannten mit den von den Erzeugern in ihren Erklärungen über die Baumwollaussaatflächen gemeldeten landwirtschaftlichen Parzellen.

(2) Im Falle von Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Erklärung über die Aussaatflächen gemäß Artikel 9 wird die Beihilfe — vorbehaltlich der Anwendung der Sanktionen gemäß Artikel 14 Absatz 1 — für die Baumwollmenge gewährt, für die alle sonstigen Bedingungen erfüllt sind.

(3) Für den Fall, dass mehrere Einrichtungen für die Kontrollregelung zuständig sind, führt der Mitgliedstaat ein System für die Koordinierung ein.

Artikel 14

Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen spätestens am 31. Dezember 2001 mit und melden unverzüglich alle sie betreffenden Änderungen.

(2) Unbeschadet der vom Mitgliedstaat für das betreffende Wirtschaftsjahr vorgesehenen Sanktionen ist Folgendes vorgesehen:

- a) Im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falscherklärung wird das betreffende Entkörnungsunternehmen für das folgende Wirtschaftsjahr von der Beihilferegulation ausgeschlossen.
- b) Hält eine Erzeugergemeinschaft die Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d) nicht ein, so wird die betreffende Vereinigung für das folgende Wirtschaftsjahr von der Beihilferegulation ausgeschlossen.

(3) Außer im Falle höherer Gewalt wird die Beihilfe bei Anträgen, die nach dem 31. März des betreffenden Wirtschaftsjahres eingereicht wurden, pro Arbeitstag um 1 % des Beihilfebetrags gekürzt, auf den an dem betreffenden 31. März Anspruch bestand. Wird die Frist um mehr als 25 Tage überschritten, so ist der Antrag unzulässig.

Artikel 15

Mitteilungen

(1) Die Erzeugermitgliedstaaten teilen der Kommission, sofort nachdem sie die Stellen zur Durchführung dieser Verordnung benannt haben, deren Namen und Anschrift mit.

(2) Die Erzeugermitgliedstaaten melden der Kommission spätestens am 15. jedes Monats — aufgliedert nach den jeweiligen Zeiträumen, für die ein unterschiedlicher Weltmarktpreis gilt —

- a) die Mengen, für die die Beihilfe im Vormonat beantragt wurde,
- b) die entsprechenden Mengen, die im Vormonat unter Kontrolle gestellt wurden.

(3) Spätestens am 30. Januar jedes Jahres teilen Spanien und Griechenland der Kommission die Maßnahmen und Programme mit, die sie gemäß Artikel 17 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 für das folgende Wirtschaftsjahr beschlossen haben.

(4) Die Erzeugermitgliedstaaten teilen der Kommission Folgendes mit:

- a) spätestens am 15. Mai jedes Jahres:
- i) eine zusammenfassende Übersicht über die Mengen, für die im laufenden Wirtschaftsjahr die Beihilfe zuerkannt worden ist, aufgliedert nach den jeweiligen Zeiträumen, für die ein unterschiedlicher Weltmarktpreis gilt,
 - ii) eine zusammenfassende Übersicht über die Mengen, für die im laufenden Wirtschaftsjahr die Baumwolle im Auftrag eines einzelnen Erzeugers oder einer Erzeugergemeinschaft gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 entkörnt wurde,
 - iii) die Durchschnittsqualität der entkörnten Baumwolle und die Durchschnittsausbeute an entkörnter Baumwolle und an Baumwollsamensamen, die im laufenden Wirtschaftsjahr festgestellt wurden.
- b) spätestens am 31. August jedes Jahres:
- i) die gegebenenfalls gemäß Artikel 9 Absatz 2 angepassten Baumwollaussaatflächen des laufenden Jahres,
 - ii) die entsprechende geschätzte Erzeugung an nichtentkörnter Baumwolle.
- c) spätestens am 25. November jedes Jahres:
- i) eine möglichst aktuelle Aufstellung über die unter Kontrolle gestellten Mengen,
 - ii) eine Neuschätzung der Erzeugung an nichtentkörnter Baumwolle.

(5) Wurden bei 5 % oder mehr der gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) kontrollierten Flächen erhebliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission unverzüglich hierüber sowie über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Beschließt der Mitgliedstaat, gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 für die Einreichung der Anträge auf Unterkontrollstellung einen früheren Termin als den 31. März festzusetzen, so setzt er den neuen Termin spätestens 30 Tage vorher fest und unterrichtet unverzüglich die Kommission.

Beschließt der Mitgliedstaat, die Unterkontrollstellung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 in den letzten 5 Arbeitstagen des Monats März zu gestatten, so unterrichtet er die Kommis-

sion spätestens 10 Tage vor diesem Zeitraum von seiner Entscheidung.

Artikel 16

Ermittlung der geschätzten und der tatsächlichen Erzeugung

(1) Die geschätzte Erzeugung nichtentkörnter Baumwolle gemäß Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 und die sich daraus ergebende vorläufige Kürzung des Zielpreises werden vor dem 10. September des betreffenden Wirtschaftsjahres ermittelt.

(2) Die Neuschätzung der Erzeugung gemäß Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 und die sich daraus ergebende neue vorläufige Kürzung des Zielpreises werden vor dem 1. Dezember des betreffenden Wirtschaftsjahres ermittelt.

(3) Die tatsächliche Erzeugung, die Kürzung des Zielpreises gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 und gegebenenfalls die Erhöhung der Beihilfe gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung werden vor dem 15. Juni des betreffenden Wirtschaftsjahres ermittelt.

Artikel 17

Übergangsmaßnahmen

Für das Wirtschaftsjahr 2001/02 sind die Erklärungen über die Aussaatflächen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 sowie die vor dem 1. September 2001 hinterlegten Verträge und Entkörnungserklärungen gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung den Erklärungen über die Aussaatflächen, Verträgen und Erklärungen über die Entkörnung im Auftrag Dritter gemäß Artikel 9, Artikel 10 bzw. Artikel 11 der vorliegenden Verordnung gleichgestellt.

Artikel 18

Aufhebung

Die Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 wird mit Wirkung vom 1. September 2001 aufgehoben.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Äquivalenzkoeffizienten für entkörnte Baumwolle

Erhöhung oder Verringerung des Preises um

- a) 1 % für jeden Millimeter mehr oder weniger im Vergleich zu 28 mm;
- b) 1,5 % für jedes halbe Grad höher oder niedriger im Vergleich zu Grad Nr. 5.

ANHANG II

Bestimmung des Gewichts einer Partie entkörnter Baumwolle

1. Eine Partie entkörnter Baumwolle ist ein von dem betreffenden Unternehmen erzeugter Ballen entkörnter Baumwolle.
2. Unbeschadet von Nummer 4 wird das tatsächliche Gewicht einer Partie entkörnter Baumwolle für jeden halben Prozentpunkt, um den der Feuchtigkeitsgehalt 8,5 % unterschreitet bzw. 8,5 % übersteigt, um 0,6 % erhöht bzw. verringert.

Der Feuchtigkeitsgehalt einer Partie

- wird von einer Kontrollstelle, die der Mitgliedstaat bestimmt, stichprobenweise bei mindestens 5 % der von einem Entkörnungsunternehmen erzeugten Partien festgestellt oder
- ist gleich dem für dasselbe Unternehmen gemäß dem ersten Gedankenstrich stichprobenweise festgestellten durchschnittlichen Feuchtigkeitsgehalt, sofern die betreffende Partie nicht Gegenstand einer Stichprobe ist. Die Kontrollstelle teilt diesen Feuchtigkeitsgehalt dem jeweiligen Unternehmen mit.

3. Unbeschadet von Nummer 4 wird das tatsächliche Gewicht einer Partie entkörnter Baumwolle wie folgt angepasst:
 - a) Für Partien, deren Grad von der vom Mitgliedstaat bestimmten Kontrollstelle festgestellt wird, gilt die nachstehende Tabelle:

Grad	Prozentsatz, um den das Gewicht angepasst wird
3,5 und weniger	plus 1,5
4	plus 1
4,5	plus 0,5
5	—
5,5	minus 0,5
6	minus 1
6,5	minus 1,5
7	minus 2
7,5	minus 2,5
8	minus 4
8,5 und mehr	minus 5

- b) Für Partien, deren Grad nicht von der vom Mitgliedstaat bestimmten Kontrollstelle festgestellt wird, ist das tatsächliche Gewicht von mindestens 5 % dieser Partien unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Gehalte an Fremdbestandteilen anzupassen, die bei dem jeweiligen Unternehmen anhand der von der Kontrollstelle gezogenen Stichproben festgestellt werden. Die Kontrollstelle teilt diesen Gehalt an Fremdbestandteilen dem jeweiligen Unternehmen mit.

Das tatsächliche Gewicht wird für jeden halben Prozentpunkt, um den der Gehalt an Fremdbestandteilen 2,5 % unterschreitet bzw. übersteigt, um 0,6 % erhöht bzw. verringert.

4. Wird die entkörnte Baumwolle jedoch nicht unter normalen Bedingungen gelagert, insbesondere nicht gegen Feuchtigkeit geschützt, oder überschreitet der Feuchtigkeitsgehalt der äußeren Ballenschichten die handelsüblichen Höchstwerte, so erfolgt die obengenannte Gewichtsbestimmung, nachdem diese Werte erreicht sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1592/2001 DER KOMMISSION**vom 2. August 2001****zur Berichtigung der Verordnungen (EG) Nr. 562/2000 und (EG) Nr. 690/2001 im Rindfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1082/2001 ⁽⁴⁾, wurden Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch festgelegt. In Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 sind bestimmte Bedingungen für die Einreichung von Angeboten festgelegt.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 690/2001 der Kommission vom 3. April 2001 über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor ⁽⁵⁾ sieht den Ankauf bestimmter Rindfleischarten durch ein Ausschreibungsverfahren vor. In Anhang II der genannten Verordnung sind bestimmte Bedingungen für die Einreichung von Angeboten festgelegt.

(3) Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 enthalten sprachliche Fehler in der englischen Fassung. Die beiden Verordnungen sind daher entsprechend zu berichtigen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 562/2000 wird wie folgt berichtigt:
Betrifft nur die englische Fassung.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird wie folgt berichtigt:
Betrifft nur die englische Fassung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 95 vom 5.4.2001, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1593/2001 DER KOMMISSION**vom 2. August 2001****zu den Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis mit Voraussetzungen der Erstattung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 409/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 bestimmt für den Fall, dass bei der Festsetzung der Erstattung für die Ausfuhr auf diesen Absatz ausdrücklich Bezug genommen wird, eine Frist von drei Arbeitstagen nach der Beantragung der Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung. Dieser Artikel sieht außerdem vor, dass die Kommission einen einheitlichen Verringerungsprozentsatz anwendet, falls die Ausfuhrlicenzanträge die Mengen überschreiten, die ausgeführt werden dürfen. Die Erstattungen, die im Rahmen dieser Regelung für eine Menge von 600 Tonnen gewährt werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1549/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegt.

- (2) Da die am 1. August 2001 eingereichten Lizenzanträge die verfügbaren Mengen überschreiten, ist für die am 1. August 2001 beantragten Ausfuhrlicenzen der entsprechende Verringerungsprozentsatz festzusetzen.

- (3) Diese Verordnung ist unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung ab ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt anwendbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die am 1. August 2001 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1549/2001 für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten Lizenzen werden für die mit dem Verringerungssatz von 54,47 % multiplizierten Antragsmengen erteilt.

Artikel 2

Auf die ab 2. August 2001 für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis gestellten Lizenzanträge werden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1549/2001 keine Ausfuhrlicenzen erteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 3. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 60 vom 1.3.2001, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 205 vom 31.7.2001, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1594/2001 DER KOMMISSION
vom 2. August 2001
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1581/2001 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden
Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Da eine Überprüfung ergeben hat, dass die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1581/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ einen Fehler enthalten, sind sie zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1581/2001 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 2001 in Kraft.

Sie gilt ab 2. August 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 2. August 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 209 vom 2.8.2001, S. 18.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁶)	Ägypten (⁵)
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	234,64	77,78	112,98	0,00	175,98
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	234,64	77,78	112,98	0,00	175,98
1006 30 21	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	234,64	416,00	264,00	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	316,79	265,83	222,73	260,89	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	188,46	226,62	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	34,27	34,27	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1595/2001 DER KOMMISSION
vom 2. August 2001
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise
und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1309/2001 der Kommission ⁽⁴⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1523/2001 ⁽⁵⁾ festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 23.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 2. August 2001 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	22,83	4,89
1701 11 90 ⁽¹⁾	22,83	10,12
1701 12 10 ⁽¹⁾	22,83	4,70
1701 12 90 ⁽¹⁾	22,83	9,69
1701 91 00 ⁽²⁾	31,81	9,33
1701 99 10 ⁽²⁾	31,81	4,81
1701 99 90 ⁽²⁾	31,81	4,81
1702 90 99 ⁽³⁾	0,32	0,34

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1596/2001 DER KOMMISSION
vom 2. August 2001
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1568/2001 der Kommission ⁽²⁾ festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1568/2001 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die

gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1568/2001, wird gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	40,37 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	40,37 ⁽²⁾
1702 60 80 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	76,70 ⁽⁴⁾
1702 60 95 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4037 ⁽¹⁾
1702 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	40,37 ⁽²⁾
1702 90 60 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4037 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4037 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4037 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
2106 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	40,37 ⁽²⁾
2106 90 59 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4037 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

⁽⁴⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1597/2001 DER KOMMISSION
vom 2. August 2001
zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in
Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates
vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für
Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe a)
und Artikel 27 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungsbeträge, die ab 1. August 2001 bei der
Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in
Form von Waren, die nicht unter Anhang I des Vertrags
fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung
(EG) Nr. 1561/2001 der Kommission ⁽²⁾ festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1561/
2001 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,

führt dazu, dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhr-
erstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verord-
nung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 1561/2001 festgesetzten
Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung
angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 2. August 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 2001 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg		
	Bei Vorausfestsetzung der Erstattungen und Ausfuhr ab 1. Oktober 2001	Bei Vorausfestsetzung der Erstattungen und Ausfuhr bis 30. September 2001	Sonstiges
Weißzucker	38,37	40,37	40,37

VERORDNUNG (EG) Nr. 1598/2001 DER KOMMISSION**vom 2. August 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Polen wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 943/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 27. Juli bis zum 2. August 2001 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 2. August 2001

Für die Kommission
 Frederik BOLKESTEIN
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 133 vom 16.5.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1599/2001 DER KOMMISSION**vom 2. August 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen wird für die vom 27. Juli bis zum 2. August 2001 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 eingereichten Angebote auf 30,89 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 2. August 2001

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1600/2001 DER KOMMISSION**vom 2. August 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 31. Juli bis zum 2. August 2001 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 2. August 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 205 vom 31.7.2001, S. 33.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. April 2001

zur Genehmigung von Beihilfen des Vereinigten Königreichs zugunsten von neun Produktionseinheiten für den Zeitraum vom 17. April 2000 bis zum 31. Dezember 2000 und zur Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1089)***(Nur der englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/597/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 8 und 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

- (1) Mit Schreiben vom 12. Januar 2001 hat das Vereinigte Königreich der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS eine Beihilfe mitgeteilt, die es eine Produktionseinheit für das Jahr 2000 zu gewähren denkt, insbesondere für den Zeitraum vom 17. April 2000 bis zum 31. Dezember 2000. Auf Ersuchen der Kommission übermittelte das Vereinigte Königreich am 19. Februar 2001 weitere Informationen.
- (2) Mit Schreiben vom 19. Februar 2001 hat das Vereinigte Königreich der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS Beihilfen mitgeteilt, die es acht Produktionseinheiten für das Jahr 2000 zu gewähren denkt, insbesondere für den Zeitraum vom 17. April 2000 bis zum 31. Dezember 2000.
- (3) In seiner Mitteilung vom 19. Februar 2001 unterrichtet das Vereinigte Königreich die Kommission außerdem gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3632/

93/EGKS über eine Änderung des Plans zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung für den Zeitraum vom 17. April 2000 bis zum 23. Juli 2002 (nachstehend bezeichnet als „Umstrukturierungsplan“). Diesen Umstrukturierungsplan hatte die Kommission durch ihre Entscheidung 2001/114/EGKS⁽²⁾ genehmigt.

- (4) Nachdem sich die Kommission zur Konformität der vorgesehenen Änderung des Umstrukturierungsplans mit den allgemeinen und spezifischen Zielen der Entscheidung geäußert hat, muss sie gemäß der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS über eine Beihilfe in Höhe von 10 402 000 GBP zur Deckung von Betriebsverlusten im Zeitraum vom 17. April 2000 bis zum 31. Dezember 2000 bei neun Produktionseinheiten befinden.
- (5) Zu diesen finanziellen Maßnahmen, die unter Artikel 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS fallen, muss sich die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 4 der genannten Entscheidung äußern. Die Zustimmung der Kommission ist abhängig davon, ob die Maßnahmen den allgemeinen Zielen und Kriterien des Artikels 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS und den besonderen Kriterien des Artikels 3 der genannten Entscheidung entsprechen und mit dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes vereinbar sind. Außerdem prüft die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Entscheidung, ob die Maßnahmen mit der geänderten Fassung des Umstrukturierungsplans des Vereinigten Königreichs für den Steinkohlensektor in Einklang stehen.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 43 vom 14.2.2001, S. 27.

II

- (6) In dem von der Kommission durch Entscheidung 2001/114/EGKS genehmigten Umstrukturierungsplan sind Betriebsbeihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus für den Zeitraum vom 17. April 2000 bis zum 23. Juli 2001 vorgesehen. Nach dem Wortlaut des Plans soll der Gesamtbetrag der Beihilfe im gesamten Zeitraum 110 000 000 GBP (Vergleiche Ziffer 6 der Entscheidung) nicht übersteigen. Das Vereinigte Königreich erachtete diesen Betrag zum damaligen Zeitpunkt als ausreichend für eine vorübergehende Unterstützung von Produktionseinheiten, die langfristig als betriebs- und volkswirtschaftlich rentabel angesehen wurden und nach 2002 wieder in der Lage sein dürften, mit der Importkohle zu konkurrieren.
- (7) Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2000 gewährten Beihilfe geht die Regierung des Vereinigten Königreichs jedoch nun davon aus, dass die geschätzten 110 000 000 GBP nicht ausreichen, um alle Beihilfeanträge abzudecken, die in der Laufzeit des Umstrukturierungsplans vom 17. April 2000 bis zum 23. Juli 2002 gestellt werden könnten. Mit ihren Entscheidungen 2001/217/EGKS⁽¹⁾ und 2001/340/EGKS⁽²⁾ hat die Kommission bereits staatliche Beihilfen in Höhe von 76 540 000 GBP genehmigt. Gemäß den Mitteilungen vom 12. Januar und vom 19. Februar 2001, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, sollen weitere 10 402 000 GBP gewährt werden, um alle Beihilfeanträge für das Jahr 2000 abzudecken, die das Vereinigte Königreich für zulässig erachtet.
- (8) Der Betrag, den das Vereinigte Königreich dem Steinkohlenbergbau zu gewähren gedenkt, beträgt allein für das Jahr 2000 bereits 86 942 000 GBP. Dieser Betrag liegt weit über den Schätzungen des Vereinigten Königreichs zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans, da sehr viele Unternehmen Beihilfeanträge gestellt haben und bestimmten Produktionseinheiten höhere als die geplanten Beihilfebeträge gewährt wurden.
- (9) Nach Aussage des Vereinigten Königreichs konnte der benötigte Umfang der Beihilfen zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans nicht exakt berechnet werden. Die den Behörden des Vereinigten Königreichs damals vorliegenden Daten über Zahl und Größe der Produktionseinheiten und die Höhe ihrer Betriebsverluste, die eine Erfüllung der Kriterien des Umstrukturierungsplans für die Gewährung von Beihilfe erwarten ließen, gestatteten nur eine grobe Schätzung des Betrags, den das Vereinigte Königreich im Zeitraum vom 17. April 2000 bis zum 23. Juli 2002 für Beihilfen benötigen würde.
- (10) Die Unterlagen, die der Regierung des Vereinigten Königreichs mit den Beihilfeanträgen für das Jahr 2000 von den Kohleproduzenten zugeleitet wurden, enthalten genaue Angaben zu Produktionskosten und -erlösen. Diese Angaben enthalten Daten über das Jahr 2000, aber

auch über die Folgejahre. Die Regierung des Vereinigten Königreichs verfügt daher jetzt über präzise Schätzungen zu den Unternehmen, die wahrscheinlich für 2001 und 2002 neue Beihilfen beantragen werden. Auf der Grundlage dieser Angaben geht das Vereinigte Königreich jetzt davon aus, dass der mögliche Beihilfebetrag für den Zeitraum vom 17. April 2000 bis zum 23. Juli 2002 nicht über 170 000 000 GBP liegen dürfte — anstatt 110 000 000 GBP, wie im ursprünglichen Umstrukturierungsplan vorgesehen.

- (11) Nach Auffassung der Kommission wird eine Anhebung des Höchstbetrags der Beihilfe, die in der Laufzeit des Umstrukturierungsplans gewährt werden kann, von 110 000 000 GBP auf 170 000 000 GBP die Bedingungen ihrer Entscheidung Nr. 2001/114/EGKS nicht in Frage stellen. Diese Änderung berührt weder die grundlegenden Faktoren, die zur Annahme dieser Entscheidung geführt haben, noch das Ziel des Umstrukturierungsplans. Dieses Ziel besteht darin, bis zum Auslaufen der Regelung für staatliche Beihilfen im Sinne der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS am 23. Juli 2002 zu erreichen, dass der Steinkohlenbergbau im Vereinigten Königreich wieder mit der Importkohle konkurrieren kann, und zwar völlig ohne staatliche Beihilfen. Außerdem muss die Bedeutung der Änderung des möglichen Höchstbetrags der Beihilfe für den Zeitraum vom 17. April bis zum 23. Juli 2002 im Hinblick auf das oben genannte Ziel beurteilt werden. Die Kommission kommt dabei zu der Einschätzung, dass der geänderte Umstrukturierungsplan mit den Zielen und Kriterien der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Einklang steht.

III

- (12) Der Betrag von 10 402 000 GBP, den das Vereinigte Königreich dem Steinkohlenbergbau gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS zur Verfügung stellen will, soll die Differenz zwischen den Produktionskosten und dem auf der Grundlage der Weltmarktbedingungen für Kohle ähnlicher Qualität aus Drittländern von den Vertragsparteien frei vereinbarten Verkaufspreis ausgleichen.
- (13) Die geplante Beihilfe ist für neun Produktionseinheiten bestimmt und soll wie folgt aufgeteilt werden:
- a) 870 000 GBP für die Produktionseinheit Betws Colliery (Betws Anthracite Ltd);
 - b) 661 000 GBP für die Produktionseinheit Central Surface Mines (H.J. Banks & Company Ltd);
 - c) 703 000 GBP für die Produktionseinheit North-East Surface Mines (H.J. Banks & Company Ltd);
 - d) 2 978 000 GBP für die Produktionseinheit East Pit Extension (Celtic Energy Ltd);
 - e) 113 000 GBP für die Produktionseinheit Blaentillery No 2 (Flynouau Duon Mines Ltd);

⁽¹⁾ ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 3.5.2001, S. 23.

- f) 79 000 GBP für die Produktionseinheit Hay Royds Colliery (J. Flack & Sons Ltd);
- g) 88 000 GBP für die Produktionseinheit Eckington Colliery (Moorside Mining Company Ltd);
- h) 3 589 000 GBP für die Produktionseinheit Tower Colliery (Tower Colliery Ltd);
- i) 1 321 000 GBP für die Produktionseinheit Elwyn Complex (South Wales Anthracite Ltd/Ward Brothers Ltd).
- (14) Die geplante Beihilfe soll es den begünstigten Produktionseinheiten ermöglichen, ihre Wirtschaftlichkeit durch Senkung der Produktionskosten zu verbessern. Gemäß den Umstrukturierungsplänen des Vereinigten Königreichs sollen die Anstrengungen zur Verringerung der Produktionskosten über einen Bezugszeitraum von drei aufeinander folgenden Jahren bewertet werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Entwicklung der Produktionskosten nicht anhand eines Tätigkeitszeitraums bewertet wird, der für die Betriebsbedingungen der betreffenden Produktionseinheiten nicht repräsentativ ist. Um Diskriminierungen unter den Kohleproduzenten zu verhindern, können sie die Bezugszeiträume zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 2000 selbst festlegen.
- (15) Nach dem Umstrukturierungsplan haben die Produktionseinheiten Aussichten auf Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit, wenn ihre Produktionskosten die Schwelle von 1,15 GBP/GJ⁽¹⁾ im Jahr 2002 nicht überschreiten. Bei diesem Kostenniveau müssten die betreffenden Unternehmen nach dem Jahr 2002 ihren Betrieb völlig ohne finanzielle Unterstützung fortsetzen können.
- (16) Nach den Angaben der Regierung des Vereinigten Königreichs stellt sich die Entwicklung der Produktionskosten zwischen dem gemäß Erwägungsgrund 14 festgelegten Bezugszeitraum und dem Jahr 2002 zu konstanten Preisen von 1999 wie folgt dar: Betws Colliery [...] (*); Central Surface Mines [...]; North-East Surface Mines [...]; East Pit Extension [...]; Hay Royds Colliery [...]; Eckington Colliery [...]; Tower Colliery [...]; Elwyn Complex [...]. Außerdem dürften die Produktionskosten — zu konstanten Preisen von 1999 — im Jahr 2002 bei dem in Erwägungsgrund 15 genannten Wert von 1,15 GBP/GJ bzw. darunter liegen.
- (17) Nach Schätzungen für den Zeitraum bis zum Jahr 2004 einschließlich dürften die obigen Produktionseinheiten ihre Wirtschaftlichkeit durch erneute Senkungen der Produktionskosten weiter verbessern. Die Kommission stellt fest, dass die Kosten mehrerer Produktionseinheiten bis zum Jahr 2004 unter 1 GBP/GJ liegen dürften.
- (18) Die Produktionskosten von Blaentillery No 2 dürfen im Jahr 2002 etwa [...] GBP/GJ betragen und würden damit [...] höher liegen als der für den Bezugszeitraum berechnete Wert. Aufgrund gewisser finanzieller Probleme konnte diese Produktionseinheit nicht die notwendigen Investitionen durchführen, um einen Teil ihrer Produktionskapazitäten rechtzeitig zu ersetzen. Der daraus folgende Produktionsrückgang führte zu einem Anstieg der Produktionskosten je geförderte Einheit Kohle. Der Betrieb der neuen Kapazitäten dürfte angesichts ihres jetzigen Entwicklungsstandes im Jahr 2002 beginnen. Daher dürften die Produktionskosten in den kommenden Jahren erheblich sinken. Nach Angaben der Regierung des Vereinigten Königreichs dürften die Kosten zwischen 2002 und 2004 um [...] % und zwischen dem Bezugszeitraum und 2004 um etwa [...] % zurückgehen. Die Produktionskosten dürften daher ab 2003 unter dem in Erwägungsgrund 15 genannten Wert von 1,15 GBP/GJ liegen, bei einem Kostenniveau von ca. [...] GBP/GJ.
- (19) Auf Initiative der Regierung des Vereinigten Königreichs wurde von einem unabhängigen Sachverständigen ein technischer Bericht ausgearbeitet, um zu ermitteln, ob die vorgesehenen Maßnahmen zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung es den betreffenden Produktionseinheiten ermöglichen werden, ihre Wirtschaftlichkeit zu verbessern und insbesondere die in Erwägungsgrund 15 genannten Ziele zu erreichen. Bei dem Bericht wurden die geologischen und technischen Verhältnisse der Produktionseinheiten sowie die Qualität der geförderten Kohle berücksichtigt. Nach den Schlussfolgerungen des Berichts sind die geplanten Maßnahmen mit Blick auf das Ziel, dass alle in den Erwägungsgründen 16 bis 18 genannten Produktionseinheiten die jeweils geschätzten Produktionskosten erreichen sollen, als konsequent und realistisch anzusehen.
- (20) Aus diesen Gründen erwartet die Regierung des Vereinigten Königreichs, dass die Maßnahmen zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung bei den betreffenden Produktionseinheiten zu einer Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit führen werden. Sie geht davon aus, dass die Produktionseinheiten in der Lage sein werden, ihre Tätigkeit nach 2002 völlig ohne staatliche Beihilfen fortzusetzen.

IV

- (21) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS soll die vom Vereinigten Königreich geplante Beihilfe dazu beitragen, die Wirtschaftlichkeit der betreffenden Produktionseinheiten durch Senkung ihrer Produktionskosten zu verbessern.
- (22) Die Kommission betrachtet die in den Erwägungsgründen 16 bis 18 genannten Senkungen der Produktionskosten als erheblich. Um die Tragweite dieser Kostensenkungen zu beurteilen, hat die Kommission die Differenz zwischen den für den Bezugszeitraum berechneten durchschnittlichen Produktionskosten (vgl. Erwägungsgrund 14) und den Zielkosten für 2002 in Höhe von 1,15 GBP/GJ berücksichtigt. Dabei fallen die berechneten Kostensenkungen für die Produktionseinheiten Central Surface Mines und North-East Surface Mines ([...] % bzw. [...] %) zwar geringer aus als die bei anderen Produktionseinheiten verzeichneten sehr starken Verringerungen, doch liegt das absolute Kostenniveau von Central Surface Mines und North-East Surface Mines im Bezugszeitraum bereits sehr nahe an der Schwelle zur Wettbewerbsfähigkeit mit der Importkohle.

⁽¹⁾ 1 Tonne Steinkohleneinheit (t/SKE) = 29,302 Gigajoule (GJ).

(*) Vertrauliche Information.

- (23) Die Beihilfen sollten es den betroffenen Produktionseinheiten ermöglichen, ihre Wirtschaftlichkeit zu steigern und ihren Betrieb nach 2002 völlig ohne staatliche Subventionen fortzusetzen. Gemäß dem von der Kommission mit Entscheidung 2001/114/EGKS genehmigten Umstrukturierungsplan sollten die Produktionskosten der Produktionseinheiten Betws Colliery, Central Surface Mines, North-East Surface Mines, East Pit Extension, Hay Royds Colliery, Eckington Colliery, Tower Colliery und Elwyn Complex im Jahr 2002 die Grenze von 1,15 GBP/GJ nicht überschreiten. Bei Blaentillery No 2 wurde dieser Wert im Jahr 2000 nicht so stark überschritten, dass die Wirtschaftlichkeit dieser Produktionseinheit gefährdet ist. Vielmehr dürften die vorübergehenden betrieblichen Probleme, die zu den hohen Produktionskosten von Blaentillery No 2 geführt haben, im Laufe des Jahres 2002 gelöst werden, so dass die Produktionskosten ab 2003 wieder unter den Wert von 1,15 GBP/GJ sinken dürften.
- (24) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS übersteigt die mitgeteilte Beihilfe je Tonne für jede Produktionseinheit nicht den Unterschied zwischen den Produktionskosten und den voraussichtlichen Erlösen, berechnet auf Grundlage der finanziellen Angaben für den von der Beihilfe abgedeckten Zeitraum, d. h. vom 17. April 2000 bis zum 31. Dezember 2000.
- (25) Die von den einzelnen Produktionseinheiten durchgeführten Maßnahmen zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung, insbesondere die zeitliche Befristung der dazu benötigten finanziellen Unterstützung, werden eine Degressivität der Beihilfen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS ermöglichen.
- (26) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass ein Wirtschaftsprüfer für jede Produktionseinheit bestätigt hat, dass die vom Vereinigten Königreich übermittelten finanziellen Angaben die Situation der Unternehmen korrekt wiedergeben. Der Wirtschaftsprüfer hat außerdem bestätigt, dass die Rechnungslegungsgrundsätze, auf denen die Vorausschätzungen basieren, bereits vor dem von der Beihilfe abgedeckten Zeitraum angewendet wurden.
- (27) Auf der Grundlage der vorhergehenden Ausführungen und der Angaben des Vereinigten Königreichs steht die für den Zeitraum vom 17. April 2000 bis zum 31. Dezember 2000 geplante Beihilfe für die in Erwägungsgrund 13 aufgeführten Produktionseinheiten in Einklang mit der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS, insbesondere mit ihren Artikeln 2 und 3.
- v
- (28) Das Vereinigte Königreich muss sicherstellen, dass diese Beihilfe keine Wettbewerbsverzerrungen bewirkt und keine Diskriminierungen zwischen Kohleproduzenten, -käufern oder -verbrauchern in der Gemeinschaft verursacht.
- (29) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS und entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Entscheidung 2001/114/EGKS muss das Vereinigte Königreich durch alle geeigneten Maßnahmen sicherstellen, dass die Beihilfebe-

träge je Produktionseinheit nicht dazu führen, dass für Kohle aus der Gemeinschaft niedrigere Preise gezahlt werden als für Kohle ähnlicher Qualität aus Drittländern.

- (30) Auch muss die Beihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in die nationalen, regionalen oder lokalen öffentlichen Haushalte des Vereinigten Königreichs eingesetzt oder im Rahmen völlig gleichwertiger Mechanismen genehmigt werden.
- (31) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS muss sich die Kommission vergewissern, dass die genehmigte Beihilfe nur für die in Artikel 3 der genannten Entscheidung aufgeführten Zwecke verwendet wird. Spätestens bis zum 30. September 2001 muss das Vereinigte Königreich die im Jahr 2000 tatsächlich gezahlten Beihilfebeträge und eine etwaige Berichtigung der früher notifizierten Beträge mitteilen. Alle Angaben, die zur Überprüfung der Einhaltung der Kriterien gemäß Artikel 3 der Entscheidung erforderlich sind, müssen mit dieser jährlichen Aufstellung vorgelegt werden.
- (32) Das Vereinigte Königreich muss etwaige Abweichungen von der geänderten Fassung des Umstrukturierungsplans und von den der Kommission am 12. Januar und am 19. Februar 2001 übermittelten wirtschaftlichen und finanziellen Vorausschätzungen (vgl. Erwägungsgründe 1 und 2) begründen. Sollte es sich insbesondere abzeichnen, dass die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS nicht erfüllt werden können, muss das Vereinigte Königreich der Kommission die erforderlichen Korrekturmaßnahmen vorschlagen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom Vereinigten Königreich vorgeschlagene Änderung des Plans zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung, der von der Kommission mit Entscheidung 2001/114/EGKS genehmigt wurde, steht in Einklang mit den Zielen und Kriterien der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS.

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, für den Zeitraum vom 17. April bis zum 31. Dezember 2000 gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS Betriebsbeihilfen in Höhe von 10 402 000 GBP an folgende Produktionseinheiten zu zahlen: Betws Colliery, Central Surface Mines, North-East Surface Mines, East Pit Extension, Hay Royds Colliery, Eckington Colliery, Tower Colliery, Elwyn Complex und Blaentillery No 2.

Artikel 3

Das Vereinigte Königreich stellt sicher, dass die genehmigten Beihilfen nur für die in seinen Mitteilungen vom 12. Januar und vom 19. Februar 2001 genannten Zwecke verwendet werden und dass alle nichtgetätigten, zu hoch angesetzten oder fehlverwendeten Ausgaben im Zusammenhang mit den in dieser Entscheidung genannten Posten an das Vereinigte Königreich zurückgezahlt werden.

Artikel 4

Unbeschadet seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 9 Absätze 1, 2 und 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS teilt das Vereinigte Königreich spätestens bis zum 30. September 2001 die im Jahr 2000 tatsächlich gezahlten Beihilfebeträge mit.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 11. April 2001

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Juli 2001

zur Änderung der Entscheidung 94/984/EG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus Drittländern sowie zur Aufhebung der Entscheidungen 96/181/EG, 96/387/EG, 96/712/EG und 97/593/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1841)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/598/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von frischem Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 14 Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe c),

gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und seiner Einfuhr aus Drittländern⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/89/EG⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 11 und 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 94/984/EG der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/352/EG⁽⁵⁾, sind die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus Drittländern festgelegt worden. Dabei wurden zwei verschiedene Zeugnismuster vorgesehen, nämlich Muster A und Muster B. Ihre jeweilige Verwendung hängt von dem Newcastle-Krankheitsstatus des betreffenden Landes ab.
- (2) Aus dem Kontrollbesuch in Thailand, den die Kommissionsdienststellen im Dezember 1999 zur Überprüfung der Lage hinsichtlich der Newcastle-Krankheit durchgeführt haben, und kürzlich aus diesem Land eingetroffenen zusätzlichen Angaben geht hervor, dass sich die Lage hinsichtlich der Newcastle-Krankheit in Thailand verbessert hat. Thailand kann nunmehr die Anforderungen des Gesundheitszeugnisses Muster A gemäß der Entscheidung 94/984/EG erfüllen.
- (3) Aus einem Kontrollbesuch in Tunesien im Oktober 2000 und Garantien dieses Landes geht hervor, dass Tunesien die Anforderungen des Gesundheitszeugnisses Muster A gemäß der Entscheidung 94/984/EG erfüllen und somit als solches Land in der Entscheidung aufgeführt werden kann.

- (4) Im Oktober 2000 haben die Kommissionsdienststellen einen Kontrollbesuch in Brasilien durchgeführt, um die Tiergesundheitslage in vier neuen Regionen zu prüfen; aus diesem Kontrollbesuch geht hervor, dass eine weitere Regionalisierung Brasiliens zulässig ist.
- (5) Die Tschechische Republik, Israel und die Schweiz sind nicht frei von der Newcastle-Krankheit. Sie wenden jedoch Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Krankheit an, die zumindest denjenigen der Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, gleichwertig sind. Ihre Krankheitsbekämpfungsmaßnahmen können nunmehr bei der Zeugniserteilung berücksichtigt und die Entscheidungen 96/181/EG⁽⁷⁾, 96/387/EG⁽⁸⁾, und 97/593/EG⁽⁹⁾ der Kommission zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus diesen Ländern können entsprechend aufgehoben werden.
- (6) Kroatien darf frisches Fleisch nur aus bestimmten Teilen seines Hoheitsgebiets ausführen. Aus Kontrollbesuchen im September/Oktober 1997 und Oktober 2000 geht hervor, dass eine Regionalisierung nicht mehr nötig ist.
- (7) Kontrollbesuche der Kommissionsdienststellen in Madagaskar im Jahr 1997 haben ernsthafte Mängel bei der Struktur der Veterinärstellen und der Durchführung ihrer Kontroll- und Zeugniserstellungsaufgaben aufgezeigt. Daher sind die Einfuhren bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Madagaskar in die Gemeinschaft mit der Entscheidung 97/517/EG der Kommission⁽¹⁰⁾ ausgesetzt worden. Es erscheint nunmehr angebracht, Madagaskar aus der Liste der Drittländer zu streichen, die frisches Geflügelfleisch nach der Gemeinschaft ausführen dürfen, bis zufriedenstellende Garantien gegeben werden, so dass die Aussetzung aufgehoben werden kann.
- (8) Bei der Festlegung der Bedingungen für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus Drittländern ist der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung⁽¹¹⁾ Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ In der geänderten und aktualisierten Fassung der Richtlinie 92/116/EWG des Rates (ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35.

⁽³⁾ ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1994, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 64.

⁽⁶⁾ ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 55 vom 6.3.1996, S. 27.

⁽⁸⁾ ABl. L 155 vom 28.6.1996, S. 54.

⁽⁹⁾ ABl. L 239 vom 30.8.1997, S. 51.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 214 vom 6.8.1997, S. 54.

⁽¹¹⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 21.

- (9) Die Anforderungen der Entscheidung 96/712/EG der Kommission vom 28. November 1996 zur Festlegung der Muster der Genusstauglichkeitsbescheinigung und des Genusstauglichkeitskennzeichens für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus Drittländern ⁽¹⁾ sind aus Gründen der Transparenz und zur Vereinfachung der Zeugniserteilung in das Tiergesundheitszeugnis aufzunehmen. Die Entscheidung 96/712/EG kann somit aufgehoben werden.
- (10) Die Entscheidung 95/411/EG des Rates vom 22. Juni 1995 mit Vorschriften für die mikrobiologische Stichprobenuntersuchung von für Finnland und Schweden bestimmtem frischem Geflügelfleisch auf Salmonellen ⁽²⁾, in der Fassung der Entscheidung 98/227/EG ⁽³⁾, ist bei der Ausfuhr von frischem Geflügelfleisch in diese Länder zu berücksichtigen.
- (11) Seit der Harmonisierung der Impfkriterien mit der Entscheidung 93/152/EWG der Kommission vom 8. Februar 1993 über die Kriterien für Impfstoffe für Routineimpfungen gegen die Newcastle-Krankheit ⁽⁴⁾ haben diejenigen Mitgliedstaaten, die als frei von der Newcastle-Krankheit anerkannt sind, keine Garantien für Geflügelfleischeinfuhren hinsichtlich der Impfung gegen die Newcastle-Krankheit nötig. Außerdem hat sich der Status von Irland und der Region Nordirland im Vereinigten Königreich hinsichtlich der Newcastle-Krankheit geändert. Daher sind die Zeugnisse in der Entscheidung 94/984/EG entsprechend zu ändern.
- (12) Um den vorgenannten Änderungen Rechnung zu tragen und aus Gründen der Klarheit sind die Anhänge I und II durch die Anhänge I und II dieser Entscheidung zu ersetzen.
- (13) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Entscheidung 94/984/EG wird zu Artikel 1 Absatz 1 und folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Frisches Geflügelfleisch, das zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist und das die Anforderungen dieser Entscheidung erfüllt, muss mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen sein, das die Kriterien des Anhangs III erfüllt.“

Artikel 2

(1) Die Anhänge I und II der Entscheidung 94/984/EG werden durch die Anhänge I und II dieser Entscheidung ersetzt.

(2) Anhang III dieser Entscheidung wird als Anhang III in die Entscheidung 94/984/EG aufgenommen.

Artikel 3

Die Entscheidungen 96/181/EG, 96/387/EG, 96/712/EG und 97/593/EG werden aufgehoben.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt für ab 1. September 2001 mit einem Zeugnis versehenes frisches Geflügelfleisch.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juli 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 326 vom 17.12.1996, S. 67.

⁽²⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 87 vom 21.3.1998, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 59 vom 11.3.1993, S. 35.

ANHANG I

DRITTLÄNDER ODER TEILE VON DRITTLÄNDERN, DIE ZUR VERWENDUNG DER ZEUGNISSE GEMÄSS ANHANG II BEI DER EINFUHR VON FRISCHEM GEFLÜGELFLEISCH IN DIE EUROPÄISCHE UNION BEFUGT SIND

Hinweis: Die Buchstaben A und B beziehen sich auf das Muster von Anhang II Teil 2.

ISO-Code	Land	Teile des Hoheitsgebiets	Zu verwendendes Muster (A oder B)
AR	Argentinien		A
AU	Australien		A
BG	Bulgarien		A
BR-1	Brasilien	Distrito Federal und die Staaten Goiás, Minas Gerais, Mato Grosso, Matto Grosso do Sul, Paraná, Rio Grande do Sul, Santa Catarina und São Paulo	A
CA	Kanada		A
CH	Schweiz		A
CL	Chile		A
CN-1	China	Die Gemeinde Shanghei ohne den Verwaltungsbezirk Chongming und die Kreise Weifang, Linyi und Qingdao in der Provinz Shangdong	B
CY	Zypern		A
CZ	Tschechische Republik		A
HR	Kroatien		A
HU	Ungarn		A
IL	Israel		A
LI	Litauen		A
NZ	Neuseeland		A
PL	Polen		A
RO	Rumänien		A
SI	Slowenien		A
SK	Slowakische Republik		A
TH	Thailand		A
TN	Tunesien		A
US	Vereinigte Staaten von Amerika		A

ANHANG II

**TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSTAUGLICHKEITSZEUGNIS FÜR ZUM VERZEHR BESTIMMTES FRISCHES
GFLÜGELFLEISCH ⁽¹⁾**

TEIL 1

Hinweis für den Einführer: Dieses Zeugnis ist nur für Veterinärzwecke bestimmt; das Original muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

1. ABSENDER (Name und vollständige Anschrift):	2. Gesundheitszeugnis: Nr.: Original:
3. Ursprungsland: 3.1. Region ⁽²⁾ :	4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):
5. Zuständige Zentralbehörde: 5.1. Ministerium: 5.2. Dienststelle:	6. Zuständige Lokalbehörde:
7. Anschrift des Betriebs/der Betriebe: 7.1. Schlachthof: 7.2. Zerlegungsbetrieb ⁽³⁾ : 7.3. Kühlhaus ⁽³⁾ :	8. Verladeort:
9.1. Transportmittel ⁽⁴⁾ : 9.2. Plomben-Nr. ⁽⁵⁾ :	10.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 10.2. Endbestimmungsort:
11. Zulassungsnummer(n) des Betriebs/der Betriebe: 11.1. Schlachthof: 11.2. Zerlegungsbetrieb ⁽³⁾ : 11.3. Kühlhaus ⁽³⁾ :	12.1. Geflügelart: 12.2. Art der Teilstücke:
13.1. Art der Verpackung: 13.2. Kennzeichen der Warensendung:	14. Menge: 14.1. Nettogewicht (kg): 14.2. Zahl der Packstücke:

Anmerkung: Für jede Sendung frischen Geflügelfleischs ist ein gesondertes Zeugnis auszustellen.

⁽¹⁾ Als frisches Geflügelfleisch gelten alle Teile von in Gefangenschaft gehaltenen oder gezüchteten Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Enten und Gänsen, die zum Verzehr geeignet und außer einer Kältebehandlung zur Haltbarmachung keiner Behandlung unterzogen worden sind. Vakuumverpacktes und in einer kontrollierten Atmosphäre verpacktes Fleisch muss ebenfalls von einem Zeugnis nach diesem Muster begleitet sein.

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist.

⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁴⁾ Transportmittel und Zulassungsnummer bzw. eingetragenen Namen angeben.

⁽⁵⁾ Fakultativ.

TEIL 2

MUSTER A

15. Gesundheitsbescheinigung

I. Tiergesundheitsbescheinigung

In Kenntnis der Bestimmungen der Richtlinie 91/494/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt Folgendes:

1.⁽¹⁾, Region⁽²⁾,
ist frei von
 - a) Geflügelpest gemäß der Begriffsbestimmung des Tiergesundheitskodexes des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE);
 - b) Newcastle-Krankheit gemäß der Begriffsbestimmung des Tiergesundheitskodexes des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE)⁽³⁾.
2. Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt von Geflügel, das
 - a) seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von
.....⁽¹⁾, Region⁽²⁾,
gehalten oder als Eintagsküken eingeführt wurde;
 - b) aus Betrieben stammt,
— über die keine Sperren im Zusammenhang mit einer Geflügelkrankheit verhängt worden sind;
— in deren Umkreis von 10 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließt, in den letzten 30 Tagen keine Ausbrüche von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind;
 - c) nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet worden ist;
 - d) während der Beförderung zum Schlachthof nicht im Geflügel in Berührung gekommen ist, das mit Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit infiziert war.
3. Das vorstehend beschriebene Fleisch
 - a) stammt aus zugelassenen Schlachthöfen, über die zum Zeitpunkt der Schlachtung keine Sperren infolge eines vermuteten oder tatsächlichen Ausbruchs von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit verhängt waren und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen keine Ausbrüche von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind;
 - b) ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gekommen, das den Anforderungen der Richtlinie 91/494/EWG nicht genügt.

II. Genusstauglichkeitsbescheinigung

In Kenntnis der Bestimmungen der Richtlinie 71/118/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt Folgendes:

1. Das vorstehend beschriebene Fleisch erfüllt die Anforderungen des Kapitels II und die etwaigen zusätzlichen Bedingungen der Richtlinie 71/118/EWG und wurde nach ordnungsgemäßer Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Sinne dieser Richtlinie für genusstauglich befunden.
2. Das vorstehend beschriebene Fleisch wurde/wurde nicht⁽⁴⁾ im Tauchverfahren gekühlt.
3. Das vorstehend beschriebene Fleisch wurde gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 94/984/EG gekennzeichnet.
4. Das vorstehend beschriebene Fleisch erfüllt die Anforderungen der Entscheidung 95/411/EG⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ Name des Ursprungslandes.

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.

⁽³⁾ Nummer 1 Buchstabe b) gilt nicht für die Tschechische Republik, Israel und die Schweiz.

⁽⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

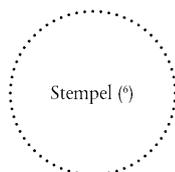
⁽⁵⁾ Streichen, wenn die Sendung nicht zur Ausfuhr nach Schweden oder Finnland bestimmt ist.

III. *Tierschutzerklärung*

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt erklärt hiermit, dass

1. er die Richtlinie 93/119/EG gelesen und verstanden hat,
2. das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 93/119/EG behandelt wurden.

Ausgefertigt in am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (*)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung) (*)

(*) Der Stempel und die Unterschrift müssen sich farblich von der Druckseite des Zeugnisses unterscheiden.

MUSTER B

15. Gesundheitsbescheinigung

I. Tiergesundheitsbescheinigung

In Kenntnis der Bestimmungen der Richtlinie 91/494/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt Folgendes:

1.⁽¹⁾, Region⁽²⁾,
ist frei von:

Geflügelpest und Newcastle-Krankheit gemäß der Begriffsbestimmung des Tiergesundheitskodexes des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE).

2. Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt von Geflügel, das
- a) seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von
.....⁽¹⁾, Region⁽²⁾,
gehalten oder als Eintagsküken eingeführt wurde;
 - b) aus Betrieben stammt,
— über die keine Sperren im Zusammenhang mit einer Geflügelkrankheit verhängt worden sind;
— in deren Umkreis von 10 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließt, in den letzten 30 Tagen keine Ausbrüche von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind;
 - c) nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet worden ist;
 - d) während der Beförderung zum Schlachthof nicht im Geflügel in Berührung gekommen ist, das mit Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit infiziert war.
3. Das gewebsmäßig gehaltene Schlachtgeflügel, aus dem das Fleisch erschlachtet wurde,
- a) wurde nicht mit Impfstoffen gegen die Newcastle-Krankheit geimpft, die aus einem Originalsaatvirus der Newcastle-Krankheit hergestellt wurden, dessen Pathogenität höher ist als bei lentogenen Virusstämmen, und
 - b) wurde bei der Schlachtung einem Virusnachweistest für die Newcastle-Krankheit unterzogen, der in einem amtlichen Laboratorium durchgeführt wurde, auf einer Stichprobe von Abstrichen aus der Kloake von mindestens 60 Tieren jeder betreffenden Herde beruht und bei dem keine aviären Paramyxoviren mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von mehr als 0,4 gefunden wurden, und
 - c) hatte in den 30 Tagen vor der Schlachtung keinen Kontakt mit Geflügel, das die unter den Buchstaben a) und b) genannten Garantien nicht erfüllt.
4. Das vorstehend beschriebene Fleisch
- a) stammt aus Schlachthöfen, über die zum Zeitpunkt der Schlachtung keine Sperren infolge eines vermuteten oder tatsächlichen Ausbruchs von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit verhängt waren und in deren Umkreis von 10 km in den letzten Tagen keine Ausbrüche von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind;
 - b) ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gekommen, das den Anforderungen der Richtlinie 91/494/EWG nicht genügt.

II. Genusstauglichkeitsbescheinigung

In Kenntnis der Bestimmungen der Richtlinie 71/118/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt Folgendes:

1. Das vorstehend beschriebene Fleisch erfüllt die Anforderungen des Kapitels II und die etwaigen zusätzlichen Bedingungen der Richtlinie 71/118/EWG und wurde nach ordnungsgemäßer Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Sinne dieser Richtlinie für genusstauglich befunden.
2. Das vorstehend beschriebene Fleisch wurde/wurde nicht⁽³⁾ im Tauchverfahren gekühlt.
3. Das vorstehend beschriebene Fleisch wurde gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 94/984/EG gekennzeichnet.
4. Das vorstehend beschriebene Fleisch erfüllt die Anforderungen der Entscheidung 95/411/EG⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ Name des Versandlandes.

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.

⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

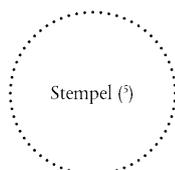
⁽⁴⁾ Streichen, wenn die Sendung nicht zur Ausfuhr nach Schweden oder Finnland bestimmt ist.

III. *Tierschutzerklärung*

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt erklärt hiermit, dass

1. er die Richtlinie 93/119/EG gelesen und verstanden hat,
2. das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 93/119/EG behandelt wurden.

Ausgefertigt in am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (²)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung) (²)

(²) Der Stempel und die Unterschrift müssen sich farblich von der Druckseite des Zeugnisses unterscheiden.

ANHANG III

GENUSSTAUGLICHKEITSKENNZEICHEN FÜR FRISCHES GEFLÜGELFLEISCH

Das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Artikel 2 der Entscheidung 94/984/EWG umfasst

- a) bei Fleisch in Einzel- oder Kleinpackungen:
- im oberen Teil: den ISO-Code des Ursprungslandes,
 - in der Mitte: die Veterinärkontrollnummer des Schlachthofs bzw. des Zerlegungsbetriebs oder des Umpackzentrums;
- die Buchstaben und Ziffern müssen 0,2 cm hoch sein;
- b) bei Fleisch in Sammelpackungen: ein mindestens 6,5 cm breites und 4,5 cm hohes ovales Kennzeichen mit dem Namen des Landes, seinem ISO-Code und der Veterinärkontrollnummer des Schlachthofs bzw. des Zerlegungsbetriebs oder des Umpackzentrums. Die Buchstaben müssen mindestens 0,8 cm, die Ziffern mindestens 1 cm hoch sein. Das Genusstauglichkeitskennzeichen kann einen Code enthalten, anhand dessen sich ermitteln lässt, welcher Tierarzt die Fleischuntersuchung durchgeführt hat.

Das zur Kennzeichnung verwendete Material muss allen Hygieneanforderungen genügen, und die Angaben müssen deutlich lesbar sein.

Die Bestimmungen von Anhang I Kapitel XII Nummern 65, 67 und 68 der Richtlinie 71/118/EWG gelten sinngemäß für die Genusstauglichkeitskennzeichnung sowie für die Verwendung von Sammelpackungen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 13. Juli 2001****zum Entwurf der vom Königreich der Niederlande notifizierten nationalen Bestimmungen über die Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Kreosot***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1911)***(Nur der niederländische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/599/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 6, in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHLAGE**1. Das Gemeinschaftsrecht**

- (1) In der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/77/EG der Kommission ⁽²⁾, werden Verbote und Einschränkungen der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen festgelegt. Die Richtlinie 76/769/EWG wird regelmäßig geändert, um weitere Stoffe, die für den Menschen und die Umwelt gefährlich sind, in ihren Anhang aufzunehmen.
- (2) Mit der Richtlinie 94/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ wird die Richtlinie 76/769/EWG geändert und unter anderem die Verwendung und das Inverkehrbringen von Kreosot und ähnlichen Kohleerdestillaten sowie von Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, durch Beschränkung des Gehalts an einer spezifischen Komponente, nämlich Benzo[a]pyren, im Folgenden B[a]P genannt, sowie an wasserlöslichen Phenolen, wenn diese Stoffe zur Holzbehandlung verwendet werden (Nummer 32 des Anhangs der Richtlinie 94/60/EG) harmonisiert. Der Grenzwert für B[a]P liegt bei einer Massenkonzentration von höchstens 50 ppm (= 0,005 %) und der Grenzwert für wasserlösliche Phenole bei einer Massenkonzentration von 3 % (= 30 g/kg). Holz, das mit Kreosot oder mit kreosothaltigen Zubereitungen behandelt wurde, die die genannten Grenzwerte nicht einhalten, darf nicht in Verkehr gebracht werden.
- (3) Als Ausnahme erlaubt die Richtlinie 94/60/EG allerdings die Verwendung von Kreosot oder kreosothaltigen Zubereitungen, die B[a]P in einer Massenkonzentration von bis zu 500 ppm (= 0,05 %) B[a]P und wasserlösliche Phenole in einer Massenkonzentration von bis zu 30 g/kg enthalten, zur Holzbehandlung in industriellen Anlagen. Solche Produkte dürfen nicht an die breite Öffentlichkeit verkauft werden, und die Verpackungen müssen mit der Aufschrift „Verwendung nur in Industrieanlagen“ gekennzeichnet sein. Auf diese Weise behandeltes Holz, das zum ersten Mal in Verkehr gebracht wird, darf nur für gewerbliche und industrielle Zwecke verwendet werden, außer in bestimmten Fällen, in denen die Verwendung grundsätzlich verboten ist, z. B. innerhalb von Gebäuden oder bei Kontakt mit Erzeugnissen für die menschliche und/oder tierische Ernährung, ferner auf Spielplätzen und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Freien, die der Freizeitgestaltung dienen oder bei der Gefahr eines Hautkontakts besteht. Früher behandeltes Holz, das erneut in Verkehr gebracht wird, darf — außer in den oben genannten Fällen — verwendet werden, und zwar unabhängig davon, mit welcher Art von Kreosot es behandelt worden ist.

2. Geltende nationale Bestimmungen in den Niederlanden

- (4) Den Niederlanden wurde bereits eine Ausnahmeregelung von der Kommission zugestanden, um nationale Bestimmungen, die bereits vor der Entscheidung der Kommission bestanden, weiter anzuwenden. Der entsprechende Antrag im Rahmen von Artikel 95 Absatz 4 (ex-Artikel 100 Buchstabe a) Absatz 4) wurde mit Entscheidung 1999/832/EG der Kommission ⁽⁴⁾ angenommen.

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201.

⁽²⁾ ABl. L 207 vom 6.8.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 329 vom 22.12.1999, S. 25.

- (5) Die Unterschiede zwischen der geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschrift und der nationalen Bestimmung in den Niederlanden, die laut Entscheidung der Kommission angenommen wurde, sind im Folgenden tabellarisch dargestellt:

	Richtlinie 94/60/EG des Rates	Geltende niederländische Rechtsvorschriften
B[a]P < 50 ppm	Keine Beschränkung des Verkaufs oder der Verwendung von Kreosot oder neu behandeltem Holz	<i>Karbolineum</i> : Keine Beschränkung des Verkaufs. Nur private Nutzung von behandeltem Holz. Klare Beschränkung der Nutzung von behandeltem Holz. Nicht zu verwenden: <ul style="list-style-type: none"> — für Spielsachen; — innerhalb von Gebäuden (von Menschen oder Tieren genutzt); — in Lagerräumen für Nahrungsmittel; — in Gewächshäusern. <i>Kreosot</i> : Darf nur in speziellen Industrieanlagen für die Behandlung von Holz (Vakuum- und Druckfahren) verwendet werden, und zwar für: <ul style="list-style-type: none"> — Eisenbahnschwellen; — Fernmelde- und Strommasten; — Aushub, Straßen- und Wasserbau; — Zäune.
B[a]P 50-500 ppm	Eingeschränkter Verkauf von Kreosot: <ul style="list-style-type: none"> — kein Verkauf an Privatkunden; — Einsatz nur in Industrieanlagen; minimale Fassgröße 200 l; besondere Kennzeichnung erforderlich; Mit Kreosot behandeltes Holz darf nur industriell oder gewerblich genutzt werden für: <ul style="list-style-type: none"> — Eisenbahn — Strommasten — Zäune; — Wasserwege. Klare Beschränkung der Nutzung von behandeltem Holz. Nicht zu verwenden: <ul style="list-style-type: none"> — innerhalb von Gebäuden; — im Kontakt mit Nahrungsmitteln; — für Pflanzaufzuchtbehälter; — auf Spielplätzen oder anderen Orten, bei denen Gefahr von Hautkontakt besteht. 	Verkauf und Einsatz von Kreosot und behandelten Produkten völlig verboten.
B[a]P > 500 ppm	Verkauf und Einsatz von Kreosot und behandelten Produkten völlig verboten.	Verkauf und Einsatz von Kreosot und behandelten Produkten völlig verboten.
Früher behandeltes Holz	Kontrollierter Einsatz wie für Holz, das mit Kreosot behandelt wurde, das 50 bis 500 ppm B[a]P enthält	Die Bestimmungen entsprechen denjenigen für neu behandeltes Holz.

- (6) Zusammenfassend ist feststellbar, dass die geltenden niederländischen Rechtsvorschriften in mehrfacher Hinsicht restriktiver sind:

— Die Verwendung von Kreosot mit einem B[a]P-Gehalt zwischen 50 und 500 ppm in industriellen Anlagen ist nicht erlaubt;

- die Holzbehandlung muss in speziellen Anlagen nach einem speziellen Verfahren (Druck- und Vakuumverfahren) durchgeführt werden;
- in bestimmten Fällen ist die Verwendung von Kreosot zur Holzbehandlung auch dann ausgeschlossen, wenn dessen B[a]P-Gehalt unter 50 ppm liegt.

3. Geltende nationale Bestimmungen in anderen Mitgliedstaaten

- (7) Außer den Niederlanden vertraten drei weitere Mitgliedstaaten (Deutschland, Dänemark und Schweden) die Auffassung, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch die Gemeinschaftsrichtlinie nicht ausreichend gewährleistet ist; sie ersuchten ebenfalls nach Artikel 95 Absatz 4 die restriktiveren nationalen Bestimmungen beibehalten zu dürfen. Die verschiedenen einzelstaatlichen Maßnahmen sind jedoch, wenngleich sie alle für bestimmte Aspekte restriktiver als die Gemeinschaftsmaßnahmen sind, nicht identisch.
- (8) Außer den Niederlanden, in denen tatsächlich eine besondere geografische Lage gegeben ist, konnte keiner der Mitgliedstaaten, die um eine Ausnahmeregelung ersucht haben, den Nachweis erbringen, dass sie spezifische Probleme haben, oder neue wissenschaftliche Daten vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die Gemeinschaftsrichtlinie unzureichend ist, insbesondere hinsichtlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit.
- (9) Diese Situation änderte sich mit der Veröffentlichung einer Langzeitstudie zur Karzinogenität des Fraunhofer Instituts ⁽¹⁾. Der wissenschaftliche Ausschuss für Toxikologie, Ökotoxikologie und Umwelt (SCTEE) bewertete die neuen Beweise aus dieser Studie und gab eine Stellungnahme zum durch Kreosot bedingten Hautkrebsrisiko ab ⁽²⁾. Auf der Grundlage der Stellungnahme des SCTEE (und im Fall der Niederlande auch aufgrund der besonderen geografischen Lage) wurde es den vier Mitgliedstaaten gestattet, ihre geltenden nationalen Bestimmungen beizubehalten. Außerdem verpflichtete sich die Kommission, die geltende Gemeinschaftsbestimmung zu überarbeiten; sie ist zurzeit dabei die erforderlichen Verfahren abzuschließen.

4. Entwurf für eine neue Rechtsvorschrift in den Niederlanden

- (10) Am 25. Januar 2001 ging bei der Kommission ein Ersuchen der Niederlande gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag ein, laut dem eine neue nationale Rechtsvorschrift zum Gebrauch von Kreosot eingebracht werden soll, die über die Bestimmungen der Richtlinie 94/60/EG hinausgeht.
- (11) In dem Entwurf einer neuen Rechtsvorschrift, einer allgemeinen Verwaltungsverordnung in Ergänzung des Erlasses über PAK-haltige Beschichtungen im Rahmen des Gesetzes über chemische Stoffe, für die nun um eine Ausnahmeregelung ersucht wird, soll der Einsatz von mit Kreosot behandeltem Holz in direktem Kontakt mit Oberflächen- oder Grundwasser verboten werden, unabhängig vom B[a]P-Gehalt des Kreosots.

II. VERFAHREN

- (12) Die Richtlinie 94/60/EG wurde am 20. Dezember 1994 erlassen. Die Mitgliedstaaten mussten innerhalb eines Jahres nach ihrer Annahme, d. h. dem 20. Dezember 1995, die erforderlichen Maßnahmen, um der Richtlinie nachzukommen, annehmen; die nationalen Vorschriften waren ab dem 20. Juli 1996 anzuwenden.
- (13) Mit Schreiben vom 9. März 1995 ersuchte die Ständige Vertretung der Niederlande in Einklang mit dem früheren Artikel 100 Buchstabe a) Absatz 4 EG-Vertrag (heute Artikel 95 Absatz 4) die Kommission um eine Ausnahmeregelung zwecks Beibehaltung der geltenden nationalen Bestimmungen. Grundlage für das Ersuchen waren der Schutz der öffentlichen Gesundheit, des Arbeitsumfelds und der Umwelt. Mit der Entscheidung 1999/832/EG kam die Kommission diesem Ersuchen nach.
- (14) Mit Schreiben vom 23. Januar 2001 teilt die Ständige Vertretung der Niederlande der Kommission mit, dass die Niederlande gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag beabsichtigen, weitere Maßnahmen bezüglich Kreosot zu verabschieden, die über die Bestimmungen der Gemeinschaftsverordnung hinausgehen. Die Niederlande erachten es als erforderlich, derartige nationale Maßnahmen zum Schutz der Umwelt einzuführen angesichts eines spezifischen Problems, das in den Niederlanden mit der Annahme von Richtlinie 94/60/EG entstand.

⁽¹⁾ Fraunhofer-Institut für Toxikologie und Aerosolforschung, Dermal Carcinogenicity Study of two Coal Tar Products (CTP) by Chronic Epicutaneous Application in Male CD-1 Mice (78 Weeks), Abschlussbericht, Hannover, Oktober 1997.

⁽²⁾ Opinion on Cancer risk to consumers from Creosote containing less than 50 ppm benzo-[a]-pyrene and/or from wood treated with such creosote and estimation of respective magnitude expressed at the 8th SCTEE plenary meeting, 8. SCTEE-Plenarsitzung, Brüssel, 4.3.1999.

- (15) Mit Schreiben vom 22. Februar 2001 teilt die Kommission den niederländischen Behörden mit, dass sie die Notifizierung gemäß Artikel 95 Absatz 5 erhalten hat und dass die Sechsmonatsfrist für die Untersuchungen gemäß Artikel 95 Absatz 6 am 26. Januar 2001 begonnen hat, dem auf den Eingang der Notifizierung folgenden Tag.
- (16) Mit Schreiben vom 17. April 2001 setzte die Kommission die anderen Mitgliedstaaten von dem Ersuchen der Niederlande in Kenntnis und forderte sie auf, innerhalb eines Monats dazu Stellung zu nehmen, falls sie dies für erforderlich halten. Außerdem veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung bezüglich der Notifizierung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽¹⁾, um Dritte zu informieren, die von dem Entwurf einzelstaatlicher Maßnahmen, den die Niederlande zu erlassen beabsichtigt, betroffen sind.

III. BEWERTUNG

1. Prüfung der Zulässigkeit

- (17) Die von der niederländischen Regierung am 25. Januar 2001 vorgelegte Notifizierung zielt darauf ab, die Genehmigung zur Einführung nationaler Bestimmungen zu erhalten, die mit der Richtlinie 94/60/EG unvereinbar sind. Diese Richtlinie ist eine auf der Grundlage von Artikel 95 EG-Vertrag erlassene Harmonisierungsmaßnahme.
- (18) Gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag „teilt ein Mitgliedstaat, der es nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch den Rat oder die Kommission für erforderlich hält, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte einzelstaatliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat, das sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergibt, einzuführen, die in Aussicht genommenen Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Einführung der Kommission mit.“
- (19) Wie von Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag gefordert haben die Niederlande der Kommission den genauen Wortlaut der Bestimmungen mitgeteilt, die erlassen werden sollen, und die Gründe dargelegt, die die Einführung dieser Bestimmungen ihrer Ansicht nach rechtfertigen.
- (20) Die Mitteilung der Niederlande vom 25. Januar 2001, in der um die Billigung der Einführung einzelstaatlicher Bestimmungen ersucht wird, die von den Bestimmungen der Richtlinie 94/60/EG abweichen, scheint auf den ersten Blick im Sinne des Artikels 95 Absatz 5 EG-Vertrag zulässig zu sein.

2. Prüfung in der Sache

- (21) Gemäß Artikel 95 EG-Vertrag muss die Kommission sicherstellen, dass ein Mitgliedstaat, der von den in diesem Artikel vorgesehenen Möglichkeiten für eine Ausnahmeregelung Gebrauch macht, alle Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Ausnahmeregelung erfüllt.
- (22) Die Kommission muss daher prüfen, ob die Bedingungen gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG Vertrag erfüllt sind. Diese erfordern a) „neue wissenschaftliche Erkenntnisse“ in Bezug auf den „Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt“, b) die den betreffenden Mitgliedstaat veranlassen, die Einführung einzelstaatlicher Bestimmungen „aufgrund eines spezifischen Problems“ zu erwägen, c) das sich für den betreffenden Mitgliedstaat „nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme“ ergeben hat.
- (23) Wenn die Einführung derartiger einzelstaatlicher Bestimmungen für gerechtfertigt gehalten wird, muss die Kommission gemäß Artikel 95 Absatz 6 EG-Vertrag prüfen, ob die betreffenden Bestimmungen ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarktes behindern.
- (24) Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommission in Anbetracht des durch Artikel 95 Absatz 6 EG-Vertrag festgelegten Zeitrahmens bei ihrer Prüfung, ob die mitgeteilten einzelstaatlichen Maßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag gerechtfertigt sind, von den Gründen ausgehen muss, die der Mitgliedstaat vorgelegt hat. Das heißt, dass gemäß EG-Vertrag der Mitgliedstaat, der den Antrag auf Aufrechterhaltung einzelstaatlicher Bestimmungen stellt, nachweisen muss, dass diese Bestimmungen gerechtfertigt sind. In Anbetracht des durch Artikel 95 vorgegebenen Verfahrensrahmens und insbesondere wegen der für die Beschlussfassung geltenden strikten Frist von sechs Monaten muss sich die Kommission in der Regel darauf beschränken, die Relevanz der von dem antragstellenden Mitgliedstaat vorgelegten Angaben zu prüfen, ohne selbst nach möglichen Rechtfertigungsgründen zu suchen.
- (25) Artikel 95 Absatz 6 Unterabsatz 3 EG-Vertrag zufolge kann die Kommission, sofern dies aufgrund des schwierigen Sachverhalts gerechtfertigt ist und keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, dem betreffenden Mitgliedstaat mitteilen, dass der Zeitraum von sechs Monaten für die Annahme der Entscheidung um einen weiteren Zeitraum von bis zu sechs Monaten verlängert wird.

⁽¹⁾ ABl. C 120 vom 24.4.2001, S. 10.

- (26) Die Niederlande haben ausschließlich umweltspezifische Fakten als Begründung für das Ersuchen angeführt, nämlich dass der weitere Gebrauch von mit Kreosot behandeltem Holz in den zu verbietenden Fällen zu einer Konzentration bestimmter polyzyklischer Kohlenwasserstoffe im Wasser, im Boden und im Sediment führt, wodurch bestimmte von den niederländischen Behörden festgelegte Qualitätsstandards überschritten werden. Die Niederlande weisen auch auf ihre spezifische geografische Lage hin, die in der früheren Entscheidung der Kommission bestätigt wurde.
- (27) Keiner der anderen Mitgliedstaaten, denen zu früheren Zeitpunkten eine Ausnahmeregelung zugestanden wurde, hat die von den Niederlanden genannten Probleme aufgeworfen. In Schweden ist sogar der gewerbliche Einsatz von mit Kreosot behandeltem Holz im Wasserbau zulässig; ebenso gilt, wenn mehr als 30 Jahre seit der Behandlung vergangen sind, ist das Holz für bestimmte nichtgewerbliche Anwendungen zugelassen, bei denen es sich in ständigem Kontakt mit feuchtem Boden oder Wasser (Grundwasser) befindet, und wenn es zum Bau von Bootsstegen oder anderen ins Wasser gebauten Holzkonstruktionen (Oberflächenwasser) verwendet wird. In Dänemark und Deutschland finden sich keine entsprechenden Bestimmungen.
- (28) Die Niederlande haben ihre Bedenken während der derzeit laufenden Vorbereitungsarbeiten für die Überarbeitung der Richtlinie 94/60/EG niemals vorgetragen, obwohl sie auch in anderen Mitgliedstaaten von Bedeutung sein könnten.
- (29) Um ihr Ersuchen zu belegen, haben die Niederlande große Mengen an Unterlagen beigelegt, die im Einzelnen geprüft werden müssen, um bewerten zu können, ob tatsächlich neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die den Schutz der Umwelt und insbesondere ein für die Niederlande spezifisches Problem betreffen, das nach der Annahme der Richtlinie 94/60/EG entstanden ist.
- (30) Die Kommission hat den SCTEE ersucht, auf der Grundlage der von den niederländischen Behörden vorgelegten Unterlagen zu entscheiden, ob es sich um einen schwierigen Sachverhalt handelt und keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besteht. In seiner Stellungnahme vom 12. Juni 2001 ⁽¹⁾ hat der SCTEE bestätigt, dass die Begründung für das Ersuchen tatsächlich komplex ist und keine Gefährdung für die menschliche Gesundheit vorliegt.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

- (31) Daher ist folgender Schluss zu ziehen:
- Die Mitteilung der Niederlande vom 25. Januar 2001 über die Einführung nationaler Bestimmungen, die von der Richtlinie 94/60/EG bezüglich Kreosot abweicht, scheint auf den ersten Blick zulässig zu sein.
 - Da der Sachverhalt schwierig ist und da keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, ist es gerechtfertigt, den Zeitraum, innerhalb dessen eine Entscheidung über die vorgesehenen nationalen Bestimmungen getroffen werden muss, um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern, um eine gründliche Überprüfung der vorgelegten Beweise zu ermöglichen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 95 Absatz 6 Unterabsatz 3 EG-Vertrag wird der in Artikel 95 Absatz 5 Unterabsatz 2 genannte Zeitraum, innerhalb dessen eine Entscheidung über die von den Niederlanden am 25. Januar 2001 mitgeteilten geplanten einzelstaatlichen Bestimmungen angenommen werden muss, um weitere sechs Monate verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 13. Juli 2001

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Opinion on Creosote — Notification of the Netherlands made under Article 95 (5) of the Treaty expressed at the 24th CSTE plenary meeting, 24. SCTEE-Plenarsitzung, Brüssel, 12.6.2001.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juli 2001

zur Aufhebung der Entscheidung 1999/542/EG über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Einfuhr bestimmter Tiere aus Bulgarien angesichts von Ausbrüchen der Blauzungenkrankheit, zur Änderung der Entscheidung 98/372/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von lebenden Rindern und Schweinen aus bestimmten europäischen Ländern in Bezug auf Bulgarien und zur Änderung der Entscheidung 97/232/EG zur Änderung der Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schafen und Ziegen zulassen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1930)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/600/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen und von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 98/372/EG der Kommission ⁽⁵⁾ sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von lebenden Rindern und Schweinen aus bestimmten europäischen Ländern festgelegt.
- (2) Mit der Entscheidung 97/232/EG der Kommission ⁽⁶⁾ ist die Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schafen und Ziegen zulassen, festgelegt worden.
- (3) Nachdem sich im Juli 1999 in der bulgarischen Region Bourgas Ausbrüche von Blauzungenkrankheit bestätigt haben, hat die Kommission mit der Entscheidung 1999/542/EG ⁽⁷⁾ Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen erlassen, die entweder aus Bulgarien stammen oder durch Bulgarien durchgeführt werden.
- (4) Tierärztliche Sachverständige der Kommission haben sich im November 2000 vor Ort begeben und festgestellt, dass sich die Kontrolltätigkeit der bulgarischen

Behörden und die Tiergesundheitslage im Allgemeinen nachhaltig verbessert haben.

- (5) Insbesondere in Bezug auf die Blauzungenkrankheit wird seit geraumer Zeit ein Seuchenüberwachungsprogramm durchgeführt, dessen Ergebnisse es zusammen mit den Informationen und Garantien der zuständigen Veterinärbehörden nunmehr ermöglichen, Bulgarien hinsichtlich der Einfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen in die Gemeinschaft zu regionalisieren.
- (6) Bestimmte Maßnahmen müssen jedoch aufrecht erhalten werden, um sicherzustellen, dass lebende Rinder, Schafe und Ziegen nicht aus den bulgarischen Provinzen Bourgas, Jambol, Hasskovo und Kardgali stammen oder durch diesen Landesteil durchgeführt werden.
- (7) Es ist angezeigt, die Entscheidung 1999/542/EG aufzuheben und die Entscheidungen 97/232/EG und 98/372/EG entsprechend zu ändern.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 97/232/EG wird durch Anhang III dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die Anhänge I und II der Entscheidung 98/372/EG werden durch die Anhänge I und II dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 3

- (1) Die Entscheidung 1999/542/EG wird aufgehoben.
- (2) Mitgliedstaaten, die lebende Rinder, Schafe und Ziegen beziehen, die durch bulgarisches Hoheitsgebiet befördert wurden, stellen sicher, dass die Tiere nicht durch den aus den Provinzen Bourgas, Jambol, Hasskovo und Kardgali bestehenden Landesteil Bulgariens durchgeführt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽⁴⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 170 vom 16.6.1998, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. L 93 vom 8.4.1997, S. 43.

⁽⁷⁾ ABl. L 207 vom 6.8.1999, S. 33.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab 1. August 2001.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 2001

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG I

ABGRENZUNG DER GEBIETE BESTIMMTER EUROPÄISCHER LÄNDER ZU ZWECKEN DER TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

Land	Gebietscode	Fassung	Gebietsabgrenzung
Albanien	AL	01/98	Gesamtes Hoheitsgebiet
Bosnien-Herzegowina	BA	01/98	Gesamtes Hoheitsgebiet
Bulgarien	BG	01/98	Gesamtes Hoheitsgebiet
	BG-1	01/2001	Die Provinzen Varna, Dobrich, Silistra, Choumen, Targovichte, Razgrad, Rousse, V.Tarnovo, Gabrovo, Pleven, Lovetch, Plovdiv, Sliven, Smolian, Starazagora, Pasardjik, Sofia district, Sofia city, Pernik, Kustendil, Blagoevgrad, Vratza, Montana und Vidin
	BG-2	01/2001	Die Provinzen Bourgas, Jambol, Hasskovo und Kardgali
	BG-3	01/99	Der 20 km breite Gebietsstreifen entlang der Grenze zur Türkei
Weissrussland	BY	01/98	Gesamtes Hoheitsgebiet
Tschechische Republik	CZ	01/98	Gesamtes Hoheitsgebiet
	CZ-1	01/99	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen die Provinzen Kroměříž, Vyškov, Hodonín, Uherské Hradiště, Zlín und Vsetín
	CZ-2	01/99	Die Provinzen Kroměříž, Vyškov, Hodonín, Uherské Hradiště, Zlín und Vsetín
Estland	EE	01/98	Gesamtes Hoheitsgebiet
Föderative Republik Jugoslawien	YU	01/98	Gesamtes Hoheitsgebiet
	YU-1	01/98	Die Föderative Republik Jugoslawien, ausgenommen die Region Kosovo und Metohija
	YU-2	01/98	Die Region Kosovo und Metohija
Kroatien	HR	01/98	Gesamtes Hoheitsgebiet
Ungarn	HU	01/98	Gesamtes Hoheitsgebiet
Litauen	LI	01/98	Gesamtes Hoheitsgebiet
Lettland	LV	01/98	Gesamtes Hoheitsgebiet
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	807	01/98	Gesamtes Hoheitsgebiet
Polen	PL	01/98	Gesamtes Hoheitsgebiet
Rumänien	RO	01/98	Gesamtes Hoheitsgebiet
Russland	RU	01/98	Gesamtes Hoheitsgebiet
Slowenien	SI	01/98	Gesamtes Hoheitsgebiet
Slowakische Republik	SK	01/98	Gesamtes Hoheitsgebiet“

ANHANG II

„ANHANG II

TIERGESUNDHEITSANFORDERUNGEN FÜR DIE BESCHEINIGUNG

LEBENDE TIERE

Land	Code	Rinder				Schweine			
		Zucht-/Nutztiere		Schlachttiere		Zucht-/Nutztiere		Schlachttiere	
		BM (1)	ZG (2)	BM (1)	ZG (2)	BM (1)	ZG (2)	BM (1)	ZG (2)
Albanien (3)	AL	—		—		—		—	
Bosnien-Herzegowina (3)	BA	—		—		—		—	
Bulgarien	BG	—		—		—		—	
	BG-1	A		B		—		—	
	BG-2	—	—	—	—	—		—	
	BG-3	—		—		—		—	
Weißrussland (3)	BY	—		—		—		—	
Tschechische Republik	CZ	A		B		—		—	
	CZ-1	A		B		C		D	
	CZ-2	A		B		—		—	
Estland	EE	A		B		—		—	
Föderative Republik Jugoslawien	YU	—		—		—		—	
	YU-1	—		—		—		—	
	YU-2	—		—		—		—	
Kroatien	HR	A	d	B		—		—	
Ungarn	HU	A		B		C		D	
Litauen	LI	A		B		—		—	
Lettland	LV	A		B		—		—	
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	807	—		—		—		—	
Polen	PL	A		B		—		—	
Rumänien	RO	A		B		—		—	

Land	Code	Rinder				Schweine			
		Zucht-/Nutztiere		Schlachttiere		Zucht-/Nutztiere		Schlachttiere	
		BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾						
Russland ⁽³⁾	RU	—		—		—		—	
Slowenien	SI	A		B		—		—	
Slowakische Republik	SK	A		B		—		—	

⁽¹⁾ BM: Muster der auszufüllenden Bescheinigung. Die Buchstaben A, B, C, D ... in der Tabelle geben an, welches Muster der in Anhang III festgelegten Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Artikel 2 der Entscheidung 98/372/EG für die einzelnen Tierkategorien und Herkunftsländer zu verwenden ist. Ein Gedankenstrich bedeutet, dass die Einfuhr unzulässig ist.

⁽²⁾ ZG: Zusätzliche Garantien. Die Buchstaben a, b, c, d ... in der Tabelle geben an, welche zusätzlichen Garantien das Ausfuhrland gemäß Anhang IV geben muss. Das Ausfuhrland muss diese zusätzlichen Garantien in Abschnitt VI der in Anhang III festgelegten Tiergesundheitsbescheinigungen eintragen.

⁽³⁾ Die Einfuhr von Hausrindern und Hausschweinen ist unzulässig, da die Europäische Kommission den vom Ausfuhrland vorgelegten Rückstandskontrollplan nicht genehmigt hat.“

ANHANG III

„ANHANG

TEIL 1

Liste der Drittländer, die ermächtigt sind, bei der Einfuhr von Schafen und Ziegen, die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind, das Zeugnis gemäß Anhang I Teil 1a der Entscheidung 93/198/EWG zu verwenden

Island

Schweiz

TEIL 2

Liste der Drittländer, die ermächtigt sind, bei der Einfuhr von Schafen und Ziegen, die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind, das Zeugnis gemäß Anhang I Teil 1b der Entscheidung 93/198/EWG zu verwenden

Bulgarien (ausgenommen die Provinzen Bourgas, Jambol, Hasskovo und Kardjali)

Kanada (ausgenommen die Region des Okanagan Valley in British Columbia, die wie folgt abgegrenzt ist: von einem Punkt auf 120°15' Länge und 49° Breite auf der Grenzlinie USA/Kanada, nördlich bis zu einem Punkt auf 119°35' Länge und 50°30' Breite, nordöstlich bis zu einem Punkt auf 119° Länge und 50°45' Breite und südlich bis zu einem Punkt auf 118°15' Länge und 49° Breite auf der Grenzlinie USA/Kanada)

Kroatien

Tschechische Republik

Estland

Ungarn

Lettland

Litauen

Malta

Neuseeland

Polen

Rumänien

Slowakische Republik

Slowenien

TEIL 3

Liste der Drittländer, die bei der Einfuhr von Mastschafen und -ziegen das Zeugnis gemäß Anhang II Teil 1a der Entscheidung 93/198/EWG verwenden müssen

Bulgarien (ausgenommen die Provinzen Bourgas, Jambol, Hasskovo und Kardjali)

Kanada (ausgenommen die Region des Okanagan Valley in British Columbia, die abgegrenzt ist als das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von einem Punkt auf 120°15' Länge und 49° Breite auf der Grenzlinie USA/Kanada, nördlich bis zu einem Punkt auf 119°35' Länge und 50°30' Breite, nordöstlich bis zu einem Punkt auf 119° Länge und 50°45' Breite und südlich bis zu einem Punkt auf 118°15' Länge und 49° Breite auf der Grenzlinie USA/Kanada)

Chile

Kroatien

Tschechische Republik

Grönland

Ungarn

Island

Malta

Neuseeland
Polen
Rumänien
Slowakische Republik
Schweiz

TEIL 4

Liste der Drittländer, die bei der Einfuhr von Zuchtschafen und -ziegen das Zeugnis gemäß Anhang II Teil 1b der Entscheidung 93/198/EWG verwenden müssen

Bulgarien (ausgenommen die Provinzen Bourgas, Jambol, Hasskovo und Kardjali)
Kanada (ausgenommen die Region des Okanagan Valley in British Columbia, die abgegrenzt ist als das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von einem Punkt auf 120°15' Länge und 49° Breite auf der Grenzlinie USA/Kanada, nördlich bis zu einem Punkt auf 119°35' Länge und 50°30' Breite, nordöstlich bis zu einem Punkt auf 119° Länge und 50°45' Breite und südlich bis zu einem Punkt auf 118°15' Länge und 49° Breite auf der Grenzlinie USA/Kanada)
Chile
Kroatien
Tschechische Republik
Grönland
Ungarn
Island
Malta
Neuseeland
Polen
Rumänien
Slowakische Republik
Schweiz

TEIL 5

Drittländer oder Teile von Drittländern, die den Anforderungen für den Status „amtlich brucellosefrei“ genügen

Grönland
Tschechische Republik
Slowakische Republik“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juli 2001

zur Änderung der Entscheidung 1999/283/EG über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten afrikanischen Ländern im Zusammenhang mit der Tierseuchenlage in Südafrika

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1977)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/601/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 1999/283/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/297/EG ⁽⁴⁾, sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten afrikanischen Ländern festgelegt worden.
- (2) Die Einfuhr von frischem Fleisch aus Südafrika ist zulässig, seit dieses Land in Teilgebiete untergliedert und ein seuchenfreies Teilgebiet ohne Impfung von der Europäischen Gemeinschaft amtlich als frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) anerkannt worden ist.
- (3) Die zuständigen Veterinärbehörden der betreffenden Länder müssen bestätigen, dass ihr Land bzw. Teile ihres Landes seit mindestens zwölf Monaten frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche sind; außerdem müssen sich die zuständigen Behörden der betreffenden Länder verpflichten, die Kommission und die Mitgliedstaaten binnen 24 Stunden per Telefax, Telex oder Telegramm über jeden Ausbruch einer der oben genannten Seuchen bzw. über die Änderung ihrer diesbezüglichen Impfpolitik zu unterrichten.

- (4) Nach Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche in Teilen des seuchenfreien Gebiets erließ die Kommission die Entscheidung 2001/164/EG ⁽⁵⁾, um das Land noch weiter zu untergliedern.
- (5) Die zuständigen Behörden Südafrikas haben die Gemeinschaft gebeten, die derzeitige Gebieteinteilung zu ändern, um die neuen Verwaltungsnamen der betreffenden Regionen zu berücksichtigen.
- (6) Die Entscheidung 1999/283/EG ist entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 102 vom 12.4.2001, S. 61.

⁽⁵⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2001, S. 40.

ANHANG

„ANHANG I

BESCHREIBUNG DER FÜR DIE TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNGEN RELEVANTEN GEBIETE BESTIMMTER AFRIKANISCHER LÄNDER

Land	Gebietscode	Fassung	Gebietsbeschreibung
Botsuana	BW	01/99	Landesweit
	BW-01	01/99	Tierseuchenüberwachungsgebiete 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 18
Marokko	MA	01/99	Landesweit
Madagaskar	MG	01/99	Landesweit
Namibia	NA	01/99	Landesweit
	NA-01	01/00	Südlich des Seuchenschutz-Sperrgürtels von Palgrave-Point im Westen bis Gam im Osten
Swasiland	SZ	01/99	Landesweit
	SZ-01	01/99	Gebiet westlich des „Roten Gürtels“ vom Fluss Usutu in nördlicher Richtung bis zur Grenze mit Südafrika westlich von Nkalashane
Südafrika	ZA	01/99	Landesweit
	ZA-01	02/01	Republik Südafrika, ausgenommen: — das Gebiet der MKS-Überwachungszone im Tierseuchenüberwachungsgebiet von Mpumalanga und den Nordprovinzen, im Bezirk Ingwavuma des Tierseuchenüberwachungsgebiets von Natal und im Grenzgebiet zu Botsuana östlich des 28. Längengrads, und — die Bezirke Camperdown, Pietermaritzburg, Lions River, New Hanover, Umvoti, Kranskop, Mapumulo, Ndwedwe, Lower Tugela, Inanda, Pinetown, Durban (einschließlich des Stadtgebiets von Durban), Chatsworth, Umzali, Umbumbulu und Richmond in der Provinz KwaZulu-Natal
Simbabwe	ZW	01/99	Landesweit
	ZW-01	01/99	Tierseuchenüberwachungsgebiete der Provinzen Mashonaland West, Mashonaland Ost (einschließlich des Bezirks Chikomba), Mashonaland Zentral, Manicaland (jedoch nur der Bezirk Makoni), Midlands (jedoch nur die Bezirke Gweru, Kwekwe, Shurugwi, Chirimanzu und Zvishavane), Masvingo (jedoch nur die Bezirke Gutu und Masvingo), Matabeleland Süd (jedoch nur die Bezirke Insiza, Bullimamangwe, Umzingwamange, Gwanda und West Nicholson) und Matabeleland Nord (jedoch nur die Bezirke Bubi und Umgusa)“